ENUNCIATA
ET
CONSILIA JURIS

Unterſchiedener

Rechts-Gelehrten/

Berühmter Facultæten und

Schöppenſtühle,

der beſondere und im allgemeinen Leben
vorfallende merckwürdige und dubiöſe
Caſus,
und

mit einigen Anmerckungen

erläutert
von
PUTONEO.

Vierzehendes Stück.

Leipzig, 1725.
Verlegts Johann Samuel Heinſius.

*** ***

LXXVIII.

Ob Weibes-Personen der Regierung fähig.

§. 1.

Es haben verschiedene Politici und Lehrer der natürlichen Rechte davor halten wollen, daß das weibliche Geschlecht, zu Regierung Land und Leute unfähig, solches auch zu Vermeidung vieler Inconvenienzien, mit guten Bedacht nirgends einzuführen sey, *v. Hert. in Elem. Prud. Civ. P. 2. f. 35. §.39. Regis Kennethi, Orat. ap. Buchanan. hist. Scot. L.XII. Hobb. Leviath. c. 9. §. 16.* Hierinnen meynen sie aus wichtigen Ursachen gegründet zu seyn, indem doch offenbar, daß das Manns-Volck wie in andern besondern Handlungen, also auch in Regierungen sich geschickter zu erzeigen vermöge als eine Weibes Person; Wenn ein Krieg zu führen, könne sich ein Printz an die Spitze seiner Armée stellen, welches eine Dame öffters weder thun wolle, noch könne; Eine Mannes Person sey munter und resolut, hergegen ein Frauenzimmer schwächlich, und furchtsam; man habe auch durch vielfältige Erfahrung verspühret, wie wehe denen Landen geschehen, wo Weibes Personen das Regiment verwaltet. Also sey bekannt, was vor eine Verwirrung im Königreich Juda unter der Atalja entstanden, 2. *Reg.* XI. wie Egypten zun

zeiten der Cleopatræ unter das Römische Joch gebracht worden, *vid. Plutarch. in Antonio & Dio Cassius* L. 50. welcher gestalt Irene das Griechische Käyserthnm zerrüttet, *v. Zonaras* XV. 13. seq. *Cedrenus* p. 392. wie unter der Ungarischen Königin Maria das schöne Reich von den Neapolitanischen Carolo Parvo, und dem Banno Croatiæ Joanne Horvato, in Unruhe gesetzet worden, *v. Bonfin, rer. Hung.* L. III. c. 2. *Casp. Ens de reb. Hung.* L. 3. Was massen in Neapoli die Königinnen Joanna I. & II. durch ihre unersättliche Wollüste das Reich ins eusserste Verderben gestürtzet, *vid. Istoria Civile del Regno di Napoli dà Pietro Giannone* L. 23. & 25. *Nic. Parthenii Giannetasii Hist. Neap.* L. 25. & 30. wie die Gräfin Margaretha von Hennegau und Flandern durch ihre Geilheit denen ihrigen einen Land-verderblichen Krieg auf den Halß gezogen, *v. Alb. Stadensis ad ann.* 1253. *Jo. à, Leidis rer. Belg.* L. 23. c. 23. welcher Gestalt Elisabeth Hertzogin von Luxembourg der Regierung vor zu stehen incapable gewesen, und daher ihr Land mit unberechtigter Ausschlüssung Hertzog Wilhelmi von Sachsen A. 1443. an Burgund überlassen, *v. Fabrit. in Origin. Saxon.* p. 707. *Zypæus inbiatu Cassani obstructo*, p. 105. wie Margaretha Gräfin von Holland Käyser Ludovici Bavari Wittwe durch übereilte Uberlassung des Regiments an ihren Sohn Wilhelmum diese schöne Lande verlohren, *v. Henr. à Rebdorff ad ann.* 1349. *Jo. à Leidis rer. Belg. L. 29. c. 1. sq. Aventin. L. 7. c. 19.* und nach der Zeit Jacqueline wegen leichtsinnigen Wechsels im Heyrathen

dieselben

dieselben Lande endlich an Hertzog Philippum Bonum von Burgund übergeben müssen, *vid. Matthæi Vossii Annales Holland. L. 18. p. 551. sq.* desgleichen wie die Königin Maria I. in England durch einen hefftigen Eyffer zur Catholischen Religion ihres Reichs wahrhafftes Interesse negligiret, und durch betrügliche Vorstellungen sich in den Spanischen Krieg mit Franckreich gemenget, auch darüber den wichtigen Hafen Calais verlohren, *v. Thuan. L. 17. p. 774. sq. Burnet. T. 2. L. 2. p. 80. & P. 2. T. 2. p. 296. Strype Ecclesiastical Memorials. T. 2. p. 232. & App. p. 32.* Königin Maria von Schottland aber durch ihr bedenckliches Verfahren, gegen Henricum Darley, Heyrath mit Bothwell und Conspiration gegen Elisabetham Königin von England sich um Cron und Scepter, ja Leib und Leben gebracht, *v. Buchanan. Hist. Scot. L. 18. p. 657. 664. Melvil. Memoires. P. 1. p. 250. Larrey histoire d'Angleterre T. 5. p. 385. Camden Annal. Elisab. P. 3. p. 523.*

§. 2.

Uber dieses dienet zu einem vermeynten Vorwand, daß es bey einer weiblichen Regierung grosse Gefahr bringe, wenn eine solche Dame sich entweder an einen Einheimischen vermählet, dessen gantzes Geschlecht hierdurch erhöhet und bereichert, bey denen übrigen aber eine Jalousie erreget wird, welche leicht zu innerlichen Unruhen ausschlagen kan; wo sich aber die Regentin an einen auswärtigen Herrn verheyrathen solte, welcher entweder der Reichs Gesetze nicht kundig, oder von der Einrichtung des Staats wiedrige Gedan-

dancken hegte, so würde das Reich dadurch zu Grunde gerichtet, oder wenigstens, wenn Descendenten erfolgten, die Regierung in Auswärtige Hände gespielet, *v. Betsius de pact. famil. illustr. p. 152. Myler. Gamol. L. 5. n. 68.* zu dem so hätten die Unterthanen, die sich zum ersten einen Regenten unterworffen, hierunter ohne Zweiffel das Absehen gehabt, einer Manns Person, und nicht einer Königin das Regiment anzuvertrauen; Deßwegen auch die Einwohner von Siam keine Weibes Person iemahls bey sich regieren lassen, *v. Jodoc. Schouten in descript. Regni Siam pag. 245.* und die Frantzosen Krafft des bekannten Salischen Gesetzes weder denen Dames, noch denen von Frantzösischen Princeßinnen gebohrne Printzen, die Regierung in ihren Reiche gestattet, *v. Franc. Hottomanni Franco Gallia, Memoires de Litteraturo. T. 2. p. 651.* ja man würde auch nicht finden, daß in einem Wahl Reich auf eine Dame reflectiret worden.

§. 3.

Allein wenn man diese wieder das weibliche Geschlecht vorgebrachte Gründe nach der puren Vernunfft und natürlichen Rechte betrachtet, so dürfften selbige den Stich schlecht halten, unter denen Weibes Personen sind iederzeit verschiedene gefunden worden, die so wohl aus angebohrnen guten Naturell, alß durch tüchtige Unterweisung eine besondere Geschicklichkeit und eine gantz wunderbahre Verschlagenheit in allen Handlungen erwiesen, ja wohl öffters viele von den Manns Volck hierunter

ter beschämet, und beruhet die Haupt-Ursache, warum viele von den weiblichen Geschlechte dergleichen nicht auch an den Tag geben, in dem allgemeinen Fehler, daß man es bey diesen edlen Geschlecht am guten Unterricht in der Jugend ermangeln lässet. Im Kriege pflegen die wenigsten Potentaten ihre Armeen selbst zu commandiren, sondern lassen das meiste durch ihre Generalen verrichten, viele Politici wollen hierbey in denen Gedancken stehen, daß es ein allzusehr gewagtes sey, wenn solche hohe Personen sich selbst in die augenscheinlichste Gefahr begeben, auf deren Wohlfarth eintzig und allein das Wohl und Wehe des gantzen Staats beruhet; auf den euserften Nothfall aber würde eine Regentin, so in Kriegs Affairen gehöriger massen geübet, das Commando mit eben solchen Nachdruck, alß der tapfferste Printz zu führen vermögend seyn. Schwächliche Leute finden sich unter denen männlichen Geschlechte leichte so viel, alß unter dem weiblichen; ja diese zeigen nicht selten eine so hertzhaffte und prompte Resolution, so mit einer raffinirten List begleitet wird, darauf sich der zehnte in langer Zeit kaum besinnen würde.

§. 4

Hiernächst wenn sich ein Landes Herr mit einer Dame aus seinem Lande vermählet, so ist eben dasjenige zu besorgen, was durch die Heyrath einer Princeßin mit einem Einheimischen erfolget, wobey überhaupt die durch einen solchen Glücks-Wechsel zugewachsene avantage einen vornehmen

Geschlecht durch unbefugten Neid mißgönnet wird, indem sich ieder mit der Welt muß gefallen lassen, daß ein Geschlechte auf-das andere untergehet. Wenn auch ein Regent eine frembde Gemahlin heyrathet, welche bey der Regierung grossen Antheil nimmet, so ist das Land nicht weniger Unruhen unterworffen, welches man bey der Regierung König Joannis Casimiri in Pohlen wahrgenommen, *v. Rochowsky hypomnema Reginarum Poloniæ a suscepto fidei lumine regnantium*, *Diar. Europ. Contin. XI. p. 236. XII. p. 165 & 263. & in Append. P. 3. p. 3. Tubam innocentiæ Lubomirskianæ Anno 1666. editam.* Zudem wird ein Land dadurch in keinen Schaden gebracht, wenn nach Castilianischer Successions-Arth Herren von einem auswärtigem Hause zum Regiment gelangen, wie sich denn Spanien wohl nicht zu beklagen hat, daß es unter Oesterreichischer Herrschafft gestanden, und die Pohlen haben sich unter Regenten von frembden herkommen so wohl befunden, daß sie so gar bey dem Interregno 1696. ein Gesetze gemacht, daß künfftig kein Piastus oder einheimischer Herr mehr solte erwehlet werden, *v. Zalusky Epist. T. 2. p. 102. seqq.* Allenfalß wenn man wegen Vermählung einer Princeßin zu grosse Besorgniß trägt, so kan leicht durch eine Landes Verodnung ausgemacht werden, daß sie sich ohne Bewilligung der Stände nicht vermählen solle, wie solches die Schotten bey ihrer Königin Maria observiret, *v. Buchanan. histor. Scot. l. 17. p. 640. sq. Memoires de Melvil. p. 165.* oder es können dem künfftigen Gemahl

Gemahl durch gewisse Bedingungẽ die Hände schon so gebunden werden, daß er sich des Regiments nicht sehr anmassen darff, auf welche Arth es Joanna in Castilien mit ihren Gemahl Ferdinando Catholico, *v. Nebrissensis. Dec. 1. L. 3. c. 2. Marian. L. 24. c. 9.* und Maria I. in England mit Philippo II. gehalten, *v. Thuan. L. 13. p. 601. Burnet. hist. de la Reformation d' Angleterre P. 2. T. 2. p. 90. Strype Ecclesiastical Memorials T. 2. p. 59.* Will man ferner auf die erste Unterwerffung derer Unterthanen zurück gehen, so ist vielmehr zu præsumiren, daß man einem wohlverdienten Ober-Haupt und alle dessen Nachkommen ohne Unterscheid zu gehorsamen intendiret, dahero man auch gesehen, daß in Pohlen, ob es gleich ein Wahl-Reich, dennoch um die Princeßinnen, nicht völlig auszuschliessen, auf dero Vermählung bey der neuen Wahl mit regardiret worden, wie aus Stephani Batori und Sigismundi III. Erwehlung vor Augen liegt, *v. Becmanni hist. orb. Terr. Civ. c. 8. p. 680. Loccen. hist. Suec. L. 7. p. 411. Lubiensky hist. mot. civil. in Polon. L. 1. p. 41.* Sind auch gleich einige Völcker, welche die Weibes-Personen, und dero Nachkommen von der Reichs-Folge ausgeschlossen, so finden sich dagegen viel mehrere, welche diesen edlen Geschlechte zu gehorsamen vor nützlich erachtet, wie sich denn solches in Spanien, Portugall, krafft des Gesetzes zu Lamego *v. Lobkowiz in Resp. p. 68.* denen Nordischen Reichen, in Rußland, Ungarn, Böhmen, Neapoli und Sicilien, Oesterreich, Mecklenburg, Teck und Montbeliard, Hessen,

Catzenelnbogen, Braband, Luxenbourg, Flandern, Hennegau, Holland, Seeland und Namur sattsam gezeiget, *v. Myler. ab Ehrenbach de Princ. & Stat. Imp. c. 24. §. 1.–3.* Ja die Engländer haben ordentlich das Regiment, unter ihren Königinnen vor andern glückselig gepriesen, weil sich die Könige offt von ihren Gemahlinnen regieren lassen, worüber das Volck in Unruhe gerathen, da hergegen eine Königin das Regiment Männern mit anvertrauen müste, *v. Langlet du Fresnoy.* Anweisung zur Historie *p. 198.* Endlich so ist bekannt, was massen in Schweden, nachdem solches nach König Caroli XII. Tode in ein Wahl-Reich verwandelt worden, daselbsten die Wahl auf die Königin Ulricam Eleonoram ausgefallen.

§. 5.

Ob nun gleich einige von weiblichen Geschlechte ihren Staaten nicht zum besten vorgestanden, so finden sich dargegen wohl eine grössere Anzahl von Manns-Personen, die einen schlechten Nach-Ruhm hinter sich gelassen. Es haben aber auch viele Princeßinnen durch ihre kluge Administration bey der Regierung eine unsterbliche Ehre erworben. Denn von der Assyrischen Monarchin Semiramis nicht zu gedencken, weil deren Existenz und Geschichte heut zu Tage vor Fabeln gehalten, und von dem Sennacherib expliciret werden, *v. Jo. Georg. Walch. Dissert. de hist. Semiramid. & Casp. Abeli hist. orb. ant. L. 1. c. 7. §. 7. p. 380.* so ist bey denen Israeliten, die Richterin Debora,

Judic. IV. 4. und unter denen Maccabäern Alexandra, so 9. Jahr mit grossen Ansehen regieret, zur Gnüge bekannt, *v. Joseph. Antiqu. Jud. l. 13. c. 24.* Die Griechische Käyserin Theodora hat im XI. Seculo das Reich ruhig verwaltet, *v. Zonaras. XVIII. 7.* die Böhmen wissen mit vergnügen von ihrer Libussa Wunder Sachen zu erzehlen, *v. Dubrav. hist. Bohem. L. 1. p. 8. seq.* die Königin Maria von Sicilien hat im 14ten Seculo gar löblich regieret, *vid. Labbe Tabl. Geneal. T. 2. p. 346.* In Spanien hat Urraca im 11ten Seculo ihr Regiment wohl administrirt, *v. Roder. Santius P. 3. c. 30. Cartagena c. 76. Marian. X. 8.* wiewohl *Roder. Toletan. L. 6. c. 34.* und *L. 7. c. 1.* ihr vieles schändliches unrichtig schuld gegeben. Was massen durch Klugheit der Isabellæ von Castilien America erfunden, und Spanien hierdurch und durch andere admirable Anstalten in den Stand gesetzet worden, daß es in gantz Europa Furcht erwecket, ist in *Julii Stella libris Columbeidos*, und *Casp. Ens Thesauro Polit. L. 1. c. 2.* zulesen. Die Niederländer preisen die Johannam von Brabant und die Tugendsame Mariam von Burgund, *v. Franc. Haraus Annal. Brabant. p. 332. Becmann. in doctrin. mor. lin. 15. th. 7. Kranz. Sax. L. 12. c. 69.* von der tapfferen Käyserin Mathildis in England, *v. Bromton. p. 1031. Matth. Paris. p. 66.* und denen gesegneten und glücklichen Regierungen derer berühmten Königinnen Elisabethæ, *v. Caractere de la Reine Elisabeth, Leti vita di Elisabeta*, Mariæ II. *v. Boyers hist. of King William III. T. 1. p. 403. sq.* und Annæ, *v. Vie de la Rei-*

ne

ne Anne, pflegen die Geschicht Schreiber ihren wohl verdienten Ruhm zu verewigen. Dennemarck, und Norwegen rühmet seine Heldenmüthige Margaretham, ob sie es gleich denen Schweden nicht in allen nach ihren Sinn gemacht, und sie daher von diesen die schwartze Grete benennet worden, *v. Erasmi Mich. Læti Margaretica*, Hojers Dänische Geschichte *p. 80. sq.* Schweden hat seiner Christinæ wegen derer vielen Conqueten ewigen Danck schuldig, *v. Pufend. de reb. Suec. sub fin. prior. edit.* von der ietzigen Königin Ulrica Eleonora und deren Gemahl König Fridrico, hat es nach dem Landverderblichen Krieg einen sichern Fried und Ruhe erhalten. Und in Rußland hat der grosse Petrus I. seiner Gemahlin Catharinæ die Nachfolge zuerkannt, wozu er Sie wegen ihrer hohen Gaben und erwiesenen heldenmäßigen Muth und Klugheit in der Schlacht gegen die Türcken am Pruth vor allen am würdigsten geachtet.

§. 6.

Ausser diesem, so sind Princeßinnen öffters mit Gouvernements versehen worden, dergleichen man vor dem in denen Niederlanden an der Königin Maria in Portugal, an der Margaretha Sabaudica, und zu unserer Zeit an der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin Maria Elisabetha in denen Oesterreichischen Nieder-Landen ersehen. Selbst in Franckreich, wo denen Weibes-Personen keine Succession im Reiche zukommt, werden sie doch von der Administration des Reichs währender Minderjährigkeit

jährigkeit eines jungen Königes nicht ausgeschlossen, welches in vorigen Seculo von der Königl. Frau Mutter Maria de Medicis bey Ludovici XIII. *v. Memoires de la regence de Marie de Medicis*, und bey Ludovici XIV. Minorennität von der Anna d' Autriche, *v. Larrey hist. de Louis XIV. T. 1. p. 28. sq.* auf diese Weise erfolget. Aus ietzt besagten Ursachen, ist also sicher zu schlüssen, daß, wo in einem Reich die ordentliche Verfassung nicht ausdrücklich im Wege stehet, die Weibs-Personen mit guten Recht und Nutzen zur Succession admittirt werden.

LXXIX.

Vom Brau-Recht derer Städte.

§. 1.

Die Städte sind so wohl nach alten Sächsischen Recht, alß nach denen neuen Chur-Fürstl. Landes-Gesetzen berechtiget, daß zu Aufrechthaltung der ihnē billig zu gönnenden Nahrung innerhalb einer Meile von der Stadt niemand Brau-Nahrung zu treiben solle erlaubet seyn. Allein sie pflegen sich dießfalls ihrer Berechtigung manchmahl auch über die Meile anzumassen, prætendiren so fort ein Jus prohibendi, da ihnen doch eigentlich nur ein Jus agendi dißfalls zustehet, wollen sich auch an die durch sichere Verträge von andern erhaltene Gerechtigkeiten nicht kehren. Gleichwie aber denen Städten ihre Jura allerdings zu lassen, also sind nicht weniger andre bey ihren

ihren wohl fundirten Rechte, zum wenigsten so lange, bis die Städte etwas wieder sie ausgeführet, geruhiglich zu schützen, dahero denn die Städte zum öfftern mit ihren vermeynten Befugniß bis dahin verwiesen, und das voreilige Jus prohibendi ihnen abgeschlagen worden, wie aus folgenden Responso derer Churfürstl. Sächsischen Schöppen zu Leipzig M. Martio 1711. nach F. an den Rath daselbst deutlich erhellet.

§. 2.

Alß ihr uns Abschrifft eines Supplicats und andere Beylagen mit Signo. ☉. ☽. ♂. ☿. ♃. ♀. ♄. und △. bemercket, benebst einer Frage zugeschicket, und &c. &c.

Demnach sprechen wir &c. hat vor ohngefehr drey viertel Jahren S. B. auf seinen Guthe in der so genannten Pöbel unters Amt Altenberg gehörig ein neuerlich Brauhaus aufrichten wollen, welches ihr eures hierbey mit unterlauffenden grossen Præjudicii halber bey der Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Landes Regierung zu Dreßden denunciret, es ist auch hierauf an den Ambtmann zu Altenberg ein allergnädigster Befehl, obgedachten B. die Abschaffung des immittelst aufgerichteten Brauhauses bey Vermeidung der in der Landes Ordnung enthaltenen Straffe aufzuerlegen, daferne aber etwas bedenckliches dabey verhanden, mit Einsendung der Acten des fördersamsten zu berichten ergangen. Nachdem nun besagten Ambtmann die anbefohlne Auflage zuthun bedencklich gefallen, und er dahero einen allergehorsamsten

samsten Bericht zuförderst eingesendet, daneben B. seine Nothdurfft, sonderlich, daß das erbauete Brau-Haus ausserhalb der Meile von der Stadt F. gelegen, folglich auch kein Jus prohibendi zuständig sey, vorgestellet, so ist obgedachten Ambtmann euch beyderseits mit eurer gegeneinander habenden Nothdurfft kürtzlich zu hören, und nachgehends in der Sache rechtlich erkennen zu lassen, anbefohlen worden, diesemnach wollet ihr, ob ihr in eurer Contradiction und vorgeschützten Jure prohibendi gnugsam gegründet, ingleichen ob nicht der Ambtmann, wenn ihr B. zur Einlassung auf euer Einwenden vorladen lasset, zugleich eine Pœnal-Auflage mit dem angemaßten Exercitio des Meltzens, Brauens, Schenckens und Bier aufladens innen zu halten, und daß er solcher Auflage würcklich pariret, innerhalb drey Wochen zu dociren ergehen zu lassen schuldig, berichtet seyn.

Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß denen Städten das Privilegium, daraus ihnen des Bierbrauens und Schenckens halber ein Jus agendi zukommt, in denen Churfürstl. Sächs. Landes Ordnungen de Ao. 1482. 1551. und 1555. ohne alle restriction auf eine Meile Weges also insgemein und schlechterdings ertheilet, und die dabey befindliche ratio legis auch, wie nemlich die Städte bey ihrer Handthierung und Nahrung gelassen werden sollen, general und ausser der Meile, nicht weniger alß innerhalb derselben zu appliciren sey, und daß die von Adel und andere auf dem Lande,

sie

sie mögen nahe oder weit von einer Stadt entlegen seyn, sich des Bier-Brauens auch das Kauff und Schenckens enthalten sollen, obgedachter Landes Ordnungen und andern beschribenen Rechten allerdings gemäß bleibet, also wenn sie darwider handeln und die Hohe Landes-Obrigkeit, daß solches ein oder mehr ausser der Meile gelegenen Städten zu ihren sonderlichen Schaden und Verderb gereichet, vermuthet, dergleichen neuerliches und verbothenes unternehmen wohl verwehren kan, hiernechst obgleich B. eine am 15. Nov. 1707. ertheilte Concession vor sich angiebet, dennoch er selbige mit der ausdrücklichen Bedingung, daferne darüber keine contradiction entstehen würde, diesem nach salvo Jure Tertii erlanget hat, und in der Brau Convention de Ao. 1677. das Jus Prohibendi denen Städten in und ausserhalb der Meile wieder die neuen Schenck-Städte Brau- und Maltz-Häuser mit ausgedruckten und deutlichen Worten, dergestalt daß sie mit keiner von der Hohen Landes-Obrigkeit darüber erhaltenen Concession sich darwieder schützen mögen, eingeräumet, auch zugleich daß nach angestelter Klage so fort eine Pœnal-Auflage mit den Brauen und Schencken innen zu halten ergehen, der Beklagte aber alsofort mit dem angemaßten Exercitio innen zu halten, und wie er pariret in drey Wochen zu beschleinigen schuldig seyn solle, versehen ist,

Dieweil aber dennoch das denen Städten wieder die von Adel zukommende Jus Prohibendi aus denen alten gemeinen Sächsischen Rechten

seinen

seinen Uhrsprung hat, allermassen was in *Art.* 66. des **Land Rechts**, daß man keinen Marck dem andern auf eine Meile zu nahe bauen solle, enthalten, von bewehrten Rechts Lehrern, wie auch durch den darzu kommenden Usum und Gewohnheit, wovon die Glossa Zobeliana dict. Art. 66. lit. A. in fine, und das **Urthel**, so hinter dem Sächsischen **Weich-Bilde** sub rubrica **Ob Edelleute auf ihren Lehn-Güthern** ꝛc. ꝛc. zu befinden, Nachricht giebet, von aller Bürgerlichen Handthierung, so denen Städten zuständig ist, angenommen und erkläret wird,

Carpz. p. 2. Const. 6. def. 4. n. 1. & 2.

Daß also bereits vor der Chur-Fürstlichen Sächsischen Landes Ordnung denen Städten ein solches Recht, iedoch nur innerhalb der Meile zugestanden, in besagten Landes Ordnungen aber hierinnen nichts geändert und weiter extendiret ist, wie sie denn nicht einmahl ausdrücklich von einem Jure Prohibendi derer Städte handeln, sondern nur davon, wie weit die Hohe Landes Obrigkeit das Brauen und Schencken, auf dem Lande in Ansehung des Schadens, so denen Städten daraus erwächset, verstatten wolle, oder nicht, disponiren, vid. **Landes Ordnung** de Ao. 1551. in §. weil den ꝛc. verb. **dabey bleiben zu lassen** ꝛc. it. verb. **denen sind wir es nachzulassen** ꝛc. und dergestalt daselbst nur von dem Unbefugniß derer von Adel und anderer auf dem Lande, davon auch vorhin schon so wohl in gemeinen Käyserlichen Rechten, *l. 3. C. d. Commerciis & negot.*

alß dem Sächsischen Weichbilde art. 1. vers. Marckrecht ist dieses 2c. conf. das Urthel post Weichb. rubr. ob Edelleute auf ihren Lehn-Güthern 2c. Versehung geschehen, gehandelt und weiter nichts disponiret wird, unter dergleichen disposition und einen mitgetheilten Jure agendi und Prohibendi ein Unterscheid zu machen,

Carpzov. dict. def. 4.

Die ratio legis bey denen Churfürstl. Sächs. Landes Ordnungen auch den Unterscheid zwischen den nahen und weit entlegenen Städten mit sich bringet, allermassen denjenigen Städten, so ausser der Meile, und zwar nach der Ausmessung, so in letzt angezoner Sentenz sub Rubr. ob Edelleut 2c. 2c. sub Rubr. Was eine Meile Weges sey 2c. in Glossa Zobeliana ad art. 66. L. R. lit. 6. vorgeschrieben, gelegen sind, durch das Brauen und Schencken auf dem Lande nicht so sehr alß innerhalb der Meile geschadet wird, worauf doch in der Landes Ordnung de Ao. 1482. §. des Maltzens und Brauens, verb. und denen Städten ihren Handel und Nahrung 2c. und de Ao. 1551. §. weil denn ein ieden 2c. verb. zu verderb unserer Städte 2c. das Absehen sonderlich gerichtet ist, wohin die Erledigungen derer Landes Gebrechen de Ao. 1661. Tit. von *Justitien* Sachen, §. 118. ebenfalß zielen, allwo derer in währenden ehmahligen Kriegs-Läufften auch innerhalb der Meile zur ungebühr aufgerichteten neuen Maltz-Brau-und Wirths-Häuser gedacht, und also hierdurch daß denen Stadten ein potius Jus

inner-

innerhalb eines solchen districts zukomme, nicht undeutlich angezeiget wird, wozu kommt, daß daferne das Jus Prohibendi gantz unbeschrencket, und dergestalt eine iede Stadt, so weit sie auch von einer Schenck-Stadt gelegen, zu klagen befugt seyn solte, ein Besitzer derselben von denen etliche Meile Weges davon sich befindenden Städten, und welchen dardurch gar nicht geschadet wird, ja von vielen und allen zugleich oder von einer nach der andern in Anspruch genommen, und wenn er gleich wieder eine derselben sein Recht ausgeführet hätte, von den übrigen nichts destoweniger weiter belanget, und mit neuen Processen beschwehret werden könte, dergleichen inconveniens sonderlich in dem Falle, womit einer nahe angelegenen Stadt gewisse Verträge verhanden, daraus erfolgen würde, alß welche denen übrigen Städten, wenn ihnen ein Jus agendi ohne Unterscheid zukähme, dadurch nicht præjudiciren könte, dergestalt auch Städte, welche kein sonderbahr interesse und Schaden darbey hätten, solche zu hinterziehen vermöchten, da doch die Landes-Ordnung nebst obangezogenen Resol. Grav. die Verträge, daß es dabey verbleiben solle, ausdrücklich ausgenommen, und darinnen ausser Zweiffel auf solche Pacta, welche nicht mit allen Städten des gantzen Landes, sondern mit ein oder der andern nahe und innerhalb der Meile gelegenen Stadt getroffen sind, reflectiret werden in übrigen was in der Brau Convention alß eine Erläuterung oder Extension der Landes-Ord-

nung und anderer Churfürstl. wie auch gemeiner Sächsischen Rechte enthalten, durch einen nach der Zeit erfolgten Lands-Schluß von seiner Würckung und obligation suspendiret, und dannenhero noch zur Zeit daraus in Brau-Sachen nicht zu urtheilen, oder zu verfahren ist.

So möchtet ihr wieder obgedachten B. des neuen Brauhauses halber ein Jus Prohibendi mit Bestande nicht anführen, weniger daß nach der Brau Convention wieder ihn verfahren werde, suchen. V.R.W.

M.Mart.1711.

Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

LXXX.

Vom Abzugs-Gelde, oder Nach-Steuer.

§. 1.

Von dieser Materie ist bereits in dem ersten Band p.153. unterschiedenes gemeldet worden, darauf man sich, um keine verdrüßliche Wiederholungen zu machen, kürtzlich will bezogen haben. Hier wird annoch einiges dahin gehöriges folgen, wie es uns ohngefehr obhanden gekommen. Unter diejenigen Personen, so das Abzugs Geld von einer Erbschafft, welche sie von einem andern Orte, alß da sie wohnhafft, abholen, nicht geben dürffen, werden die Kinder gerechnet, wenn sie die väter-

väterliche Verlassenschafft ererben. vid. Berlich. P. 3. Concl. 52. n. 23. seqq. Dissentiente Carpzovio, P. 3. C. 38. d. 19. n. 10. cum Autoribus ibi allegatis. Dieses wird um desto mehr statt finden, wenn Kinder von ihren Eltern bey Lebzeiten etwas zum Voraus bekommen, deßwegen sie zwar denen Geschwistern und Mit-Erben zur Collation vid. Frid. Muller in Pract. March. Obs. 14. n. 10. sqq. nicht aber sonsten zu Erlegung des Abzugs Geldes verbunden.

§. 2.

Dieses wird folgender Abdruck eines Responsi von der Leipziger Juristen Facultät an B. C. und C. D. D. zu E. M. Julio. 1678. bezeugen.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Erbare gute Freunde,

Auf eure an uns gethane Frage erachten wir ꝛc. Hat euer Vater J. D. Bürgermeister zu W. hiebevor euch, seinen dreyen Söhnen und zwar ieden 2000. fl. zur väterlichen Hülffe baar gegeben, alß aber derselbe verstorben und ihr benebenst den übrigen Geschwistern zur Erbtheilung geschritten, fordern besagten Orts Gerichte wegen besagter väterlicher Hülffe von ieden unter euch von 1000. fl. ein gewiß Abzug Geld, wollen auch bis nach dessen Abfindung eurer Erbtheile nicht abfolgen lassen.

Ob nun wohl von einer Erbschafft, so entweder gantz oder zum Theil in andere Gerichte geführet, ein gewisser Geld Abzug oder Nachsteuer an denen Orten, da es herbracht, gefordert

werden kan, ihr auch dasjenige so ihr von eurem Vater zur Beyhülffe vor seinem Tode bekommen, vermöge derer Rechte bey der Theilung in die gemeine Erbschafft zu bringen, und mit einzuwerffen verbunden seyd, und daher solches mit vor ein Stücke der väterlichen Erbschafft zu halten. Dennoch aber und dieweil dieses allein in Ansehen derer Mit-Erben nicht aber eines andern zu verstehen, hingegen der Abzug nur von demjenigen, so einer in der Erbschafft würcklich empfähet, und aus denen Gerichten führen will, nicht aber was er schon vorhero allbereit bekommen, gefordert werden mag, hierüber auch bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach von denen Kindern, wenn dieselbe die väterliche Erbschafft aus denen Gerichten, da sie zu befinden an den Ort, da sie sich wesentlich aufhalten, abholen, einige Nachsteuer nicht gegeben zu werden pfleget, dahero wenn auch gleich der Abzug zu W. sonsten eingeführet, es dennoch auf diesen gegenwärtigen Fall absonderlich da es res odiosa, und die Vermuthung der Rechte bey solcher Beschaffenheit und zweiffelhaffter Frage wieder den fiscum, oder denjenigen, so sich dessen Rechts gebrauchet, lauffen, nicht zu ziehen.

So seynd auch die Gerichte zu W. von demjenigen, so ihr vor diesen zur väterlichen Hülffe empfangen, einig Abzug Geld zu fordern, so wohl deshalben eure übrige Erb-Theile euch an-

anzuhalten oder zu verkümmern nicht befugt. V. R. W.

M. Jul. 1678.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in drr Universität Leipzig.

§. 3.

Wann aber eine Person obgedachter massen kein Privilegium oder andre rechtliche Ausnahme wegen des Abzugs-Gelds vorschützen könte, so möchte zu einer Cautel dienen, um sich von diesem Onere zu befreyen, wann man die Erbschaft an einen Bürger desjenigen Orts, wo dieselbe abzuholen, verkaufft, und sich das Geld zahlen läßt, so kan hernach, wo keine andre bedenckliche Umstände mit unterlauffen, der Abzug oder Nachsteuer von der Obrigkeit aus der Erbschafft weiter nicht begehret werden. Folgendes Responsum der Juristen Facultät in Leipzig an. J. R. in L. M. Aug. 1678. wird solches klärlich darthun, woraus mit zu bemercken, wie ein Anverwandter zu einer Erbschafft sich durch richtige Geschlecht-Register oder Stamm-Bäume, auch durch Kirchen-Bücher, oder eydliche Beſtärckung andrer Verwandten, Nachbarn und Zeugen, so davon vermuthlich die beste Wissenschafft haben können, gehörig legitimiren müsse.

§. 4.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Erbar guter Freund.

Alß ihr uns Abschrifft eines Kauff-Brieffes, und

andere Beylagen, mit A. und B. bemarckt, benebenst zween unterschiedenen Fragen zugeschicket, und 2c. 2c. Demnach erachten wir 2c.

Und Anfangs auf die erste Frage.

Ist H. C. gewesener Bürger und Schlösser allhier in L. am 15. Decembris des jüngst abgewichenen 1677sten Jahres ohne erzeugete Leibes-Erben verstorben, und hat nach sich seine Verlassenschafft an einen, den seines halb Brudern von der Mutter P. H. zu W. hinterbliebene eintzige Tochter, Elisabethen Sophien nach sich verlassen, vor seinen Tode aber keinen letzten Willen aufgerichtet, und daher solch seine Erbschafft ab intestato auf dieselbige verfället, welche euch selbige gegen Empfang 600. fl. baares Geldes mit Einwilligung ihrer bestätigten Vormunden, und der Stadt-Obrigkeit zu W. gäntzlich cediret und abgetreten. Nachdem ihr nun derselbigen, und insonderheit des Hauses auf den Kirchhofe zu St. Nicolai auch anzumassen vorhabens, will der Rath allhier, alß welcher vorher sich dieser Erbschafft angenommen, euch solches nicht gestatten, mit vorgeben, daß ihr wegen eurer cedentin und Verkäufferin der H. und daß sie des verstorbenen H. C. nechste Anverwandtin und eintzige Erbin ab intestato sey, besser beybringen, und euch also vor allen Dingen richtiger legitimiren sollet.

Ob ihr nun wohl anführet, daß in dem mit gedachter H. getroffenen Kauff, wie dieselbe des verstorbenen halb-Bruders Tochter und eintzige Erbin sey, deutlich angezogen worden, diesen

Kauff

Kauff die Obrigkeit confirmiret, und dadurch, wie auch in der sub B. ausgestelleten gerichtlichen Quittung über die bezahleten Kauff-Gelder davon Zeugniß gegeben habe, welchen, als Documentis judicialibus allerdings Glauben gegeben werden müste, immassen denn auch sonsten kein Contradictor, so sich alß des Verstorbenen Befreunter und Erbe angäbe, vorhanden. Dennoch aber und dieweil in solcher Gerichtlichen Confirmation des Kauffes und darauf sich gründenden Quittung über die Kauff-Geldere die Obrigkeit zu W. nicht so wohl von der angeführten Anverwandtschafft attestiret, als nur auf der Verkäufferin und ihres Vormundes vorgeben sich beziehet, solches aber zu richtigen Beweiß der Vormundschafft nicht genung ist, als welche durch Vorlegung eines richtigen Geschlecht-Registers oder Stamm-Baums geschehen, und dieser durch die Kirchen-Bücher des Orts oder auch eydliche Bekräfftigung derer Anverwandten, Nachbarn, oder anderer Zeugen, so davon die beste Wissenschafft haben können, bestärcket werden muß.

So habt ihr euch bey so bewandten Sachen zu dieser Erbschafft zur Nothdurfft noch nicht legitimiret, dahero dann ermeldter Rath das C. Haas und Verlassenschafft noch zur Zeit wieder abzutreten nicht verbunden, es ist euch aber der H. Anverwandschafft ietzt besagter massen annoch bey zubringen, und dadurch das von ihr erlangte Recht zu dieser Erbschafft aus zuführen unbenommen.

Zum andern und auf die andere Frage.

Ist der Rath zu L. auffn Fall ihr eurer Verkäufferin Anverwandschafft mit den verstorbenen C. besser beybringen soltet, ein gewiß Abzug-Geld von dessen Verlassenschafft zu fordern gemeynet.

Ob nun wohl wenn eine Erbschafft, von einem Orth zum andern gefolget wird, dergleichen begehret zu werden pfleget. Dennoch aber dieweil dieser gegenwärtige nicht anders wohin verführet wird, sondern in dem sie an euch, als einen hiesigen Bürger verkauffet worden, hier verbleibet, und ihr das Kauff-Geld euren Berichte nach von den eurigen allbereit ausgezahlet habt.

So ist auch der Rath einig Abzug-Geld euch abzufordern nicht berechtiget, A. V. R. W.

M. Aug. 1678.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

LXXXI.

Ehe-Stifftungen können von einem Theil derer Ehe-Leute/ wo sie nicht in vim ultimæ voluntatis ausdrücklich und gehöriger massen gemacht worden/ durch ein erfolgendes Testament nicht aufgehoben werden. Sie bestehen auch in vim Fidei-Commissi, und hat so dann die Deductio Falcidiæ statt. Desgleichen von Gültigkeit mündlicher Ehe-Beredungen.

§. 1.

Es ist allerdings etwas nützliches, wann Ehe-Leute, ehe sie die Ehe vollziehen, allen künfftigen Zwistigkeiten vorzubeugen, wegen ihres Vermögens richtige Beredungen und Ehestifftungen machen. Gleich wie aber der Menschen Gemüther veränderlich, und daher dergleichen Stifftungen allzuleicht einer unvermutheten Vernichtung unterworffen; Also hat man dagegen in denen Rechten müssen bedacht seyn, damit das einmahl geschlossene treu und redlich müsse gehalten werden; zu dem End hat man Ehe-Stifftungen, welche Vergleich oder *Contracts* Weise aufgerichtet worden, vor so feste gehalten, daß auch eines von denen Ehe-Leuten oder Compaciscenten darwieder, ohne des andern Theils Mit-Einwilligung, nach der Hand keinen letzten Willen gültiger Weise machen solte,

quia contractus non nisi mutuo utriusque partis consensu dissolvuntur, *l. 58. ff. de pact. l. 5. C. d. O. & A.*

& Jus per pactum semel alteri quæsitum, invito postea auferri nequit. *l. f. ff. d. pact.* ne quidem per ultimam voluntatem, *l. 29. §. f. ff. d. pact. dotal.*

Welches auch gar weitläufftig durch zwey schöne Responsa in dem ersten Theile dieser Enunciatorum p. 179. bestärcket worden.

§. 2.

Jedoch hat man dieser Regul billig eine Ausnahme zu machen, wann die Ehestifftungen in

in vim ultimæ voluntatis errichtet worden, alß in welchem Fall ieden von denen Ehe-Leuten frey stehet seinen Willen zu ändern, und durch einen anderweiten letzten Willen die Ehestifftung aufzuheben.

Matth. Wesenbec. *Conf. 63. n. 9.* Felden ad *l. 7. §. 2. ff. de pact. n. 4.* Dissentiente licet Mornac. *ad dict. l. 7.*

Weil in solchen Fall die Ehestifftung alß ein Testament oder letzter Wille angesehen wird, bey welchen einen ieden frey gelassen, seine Disposition noch den letzten Augenblick und Stunde zu ändern.

cum ambulatoria sit hominis voluntas usque ad supremum vitæ exitum, *l. 4. ff. d. ad im. vel transfer. leg. l. 32. §. 3. ff. de donat. int. vir & ux.*

Allein man muß hierbey wohl in acht nehmen, daß nicht gleich iede Ehestifftung vor einen letzten Willen anzusehen, wann darinnen gedacht wird, wie es soll gehalten werden, wann eines von denen Ehe-Leuten abstirbt, alß wodurch viel mehr nur die Zeit angezeiget wird, nach welcher ein Ehegenosse den ihm ausgemachten Antheil bekommen soll; sondern es kan dergleichen Ehe-Beredung erst in vim ultimæ voluntatis pasiren, wann des letzten Willen, Testaments, oder so ferner, mit klaren Worten darinnen gedacht worden, und man die bey solchen Actibus gebührende Anzahl der Zeugen und übrigen Solennitäten gebrauchet, denn indessen Ermangelung werden sie pro pactis dotalibus in vim contractus gehalten, und kan in

solchen

solchen Fall ein darwieder aufgerichtetes Testament nicht vor gültig erkannt werden,

conf. Carpzov. *P. 2. C. 43. def. 5. & 6.*

§. 3.

Folgender Abdruck eines Responsi aus der Juristen Facultät zu Leipzig M. Dec. 1676. an Frau C. R. B. gebohrne H. zu N. wird diese Sache noch mehr erklähren.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Erbare und Tugendsame, günstige Freundin.

Alß ihr uns die zwischen euch und denen ausländischen Bürgemeisterischen Erben eingangene Acta, benebenst zweyen Fragen zugeschicket, und euch ꝛc. Demnach ꝛc.

Und anfänglich auf die erste Frage,

Habt ihr nach Absterben eures ersten Ehemannes, E. F. H. von W. euch mit H. B. Fürstl. L. Stiffts-Verwaltern, anderweit verehliget, und mit denselben eine gewisse Ehestifftung aufgerichtet, darinnen euch also verglichen, daß auf des Mannes Todes Fall euch und euren Kindern das gantze Vermögen, ausser 300. Rthlr. und etliche Fahrniß, so er seinen Sohne zur väterlichen Abstattung ausgesetzet, zukommen, hingegen, so der Mann euren Tod erleben würde, er ein Herr des gantzen Vermögens Zeit seines Lebens verbleiben, nach seinen Absterben aber solches auf eure zusammengebrachte Kinder verfallen solte: Bey welcher Ehestifftnng aber es nach der Zeit nicht gäntzlich gelassen worden, sondern ihr seyd, nachdem ihr mit euren Kindern erster Ehe zur Theilung

lung geschritten, von derselben etlicher massen abgetreten, und habt vor denen verordneten Commissarien, euch mit eurem Ehemanne in einer andern Ehestifftung also verglichen, daß, so ihr vor euren Mann verstürbet, eure Kinder und Stieff-Sohn nach eures Mannes Tode und sonst niemands ferner zu dem gantzen Vermögen gelassen werden, wann ihr aber eures Mannes Tod erleben würdet, ihr Zeit eures Lebens Lebens eine rechtmäßige Besitzerin aller seiner Verlassenschafft seyn und bleiben, und nach euren Tode sein Sohn, da er noch am Leben, 600. Rthlr. und ein gutes Pferd mit aller Zugehör voraus haben, im übrigen auch nebenst ihme eure Ktnder die gantze Erbschafft erlangen solten, es hat aber euer Ehe-Mann, H. B. welcher abgewichenen Jahres verstorben, vorhero in Gegenwart sieben Zeugen, ein Testament in Schrifften aufgerichtet, und in denselbigen euch nur den usumfructum auf eure Lebens-Zeit des Guthes Neudorff, welches in der mit euren Kindern vorgegangener Theilung euch von diesen eigenthümlich zukommen, und zwar mit dieser Beschwehrung gelassen, daß ihr seine hinterlassene Schulden, welche sich euren Angeben nach bey der Inventur über 1000. Rthlr. befunden, davon bezahlen, nach euren Tode aber dasselbe auf seinen Sohn, und da der nicht mehr am Leben, seinen Bruder oder auf dessen Todes-Fall seines verstorbenen Brudern Kindern völlig verfallen, euren Kindern aber erster Ehe nur gewisse Legata gereichet werden sollen, mit welchen Testament aber ihr nicht zufrieden

den seyn wollet, und daher bey der Fürstlichen L. Regierung Klage erhoben, entstehet also die Frage, ob die zwischen euch und eurem Ehemanne vorgegangene Erb-und Ehe-Vergleichung durch den von ihme aufgerichteten letzten Willen euch zum Nachtheil hinterzogen werden könne? Ob nun wohl die B. Erben zu Behauptung des von euren Ehe-Manne aufgerichteten letzten Willens anführen, daß dergleichen Ehestifftung, als diese ist, darinnen nicht sowohl von dem Heyraths Guth und Gegen-Vermächtniß, als von künfftiger Verlassenschafft beyder Ehe-Leuthe, und wie es derentwegen unter ihnen, bey ereigneten eines und des andern Todes-Fall gehalten werden solte, Versehung geschehen, absonderlich, wenn in selbigen derer Todes-Fälle, Verlassenschafft, Succession, und dergleichen ausdrückl. gemeldet wird, vor keine Handlung unter denen Lebendigen, sondern vielmehr einen letzten Willen zu halten wäre, welcher nach iedes Theils Beliebung auch ohne Vorwissen und Einwilligung des andern hinterzogen, und wieder aufgehoben, auch anderer Gestalt Verordnung gethan werden könte, zumahl da die Vergleiche und Handlungen über die künfftige Erbschafft derer noch Lebenden in Rechten ungültig und verbothen, daher auch der Testator solche Ehestifftung vor keine verbindliche Handlung gehalten, und nachmahls deßwegen, und daß er ihme die Hände nicht wolle binden lassen, sondern allemahl freye Verordnung ihme vorbehalten, nicht allein vor den Landes Hauptmann, protestiret,

stiret, sondern auch nachmahls die Ehestifftung in einem an den Rath zu L. abgelassenen Memorial gäntzlichen aufzuheben gebethen, darauf er den obgedachten letzten Willen verfertiget, und so wohl über das Guth Neudorff, alß ander sein Vermögen Verordnung gethan, welches er denn gute Macht gehabt haben wolle, in dem ihme solches nicht allein gantz wüste und öde von euch alß Dos æstimata von 1000. Rthlr. (davon aber 360. Rthlr. aufgelauffene Contribution wieder abgegangen) zugeschlagen, sondern er es auch nachmahls nach abgetragenen darauf hafftenden Schulden und Beschwerungen mit vielen darzu erkaufften Stücken gebessert, hiernebenst ihme dasselbe in Lehn gegeben, und von denen gesammten Landständen aus angezogenen Ursachen zugeschrieben ingleichen von Hertzog Ludwigs in Schlesien und Brieg ꝛc. ꝛc. Fürstl. Durchl. in einen Rittersitz verwandelt worden, und er also über sein Eigenthum verordnet, auch, wenn ihr, die Wittib, ja noch wegen eures Einbringens etwas zu fordern habet, dasselbe mit den euch ausgesetzten Nießbrauch gar reichlich vergnüget und gut gethan würde.

Dennoch aber und dieweil nicht alle und iede Ehestifftungen, darinnen Ehe-Leuthe wegen ihrer Güther auf dero Todes-Fälle sich vergleichen, absonderlich wenn darinnen, daß sie Testaments-Weise aufgerichtet, ausdrücklich nicht enthalten, noch die zu einen letzten Willen erforderten Solennitäten in acht genommen worden, gleich vor eine Verordnung auf den Todes-Fall zu achten; in gegenwär-

genwärtigen Fall auch, da ihr und euer Ehemann, alß Pachter der H. und H. Güther vor denen hierzuverordneten Commissarien mit euren Kindern erster Ehe und der väterlichen Verlassenschafft halber einen Erb-Vertrag aufgerichtet, und zugleich, was den euch zukommenden Theile betroffen, mit euren Manne, wie es bey künfftig besorgenden Todes-Fällen zwischen euch und euer beyderseits Kindern gehalten werden solle, abgeredet und verglichen, solches in ermeldten Erbvertrag mit einrücken, und nach vorhergehender allerseits Partheyen und derer Commissarien Unterschrifft in das Wäysen-Buch mit eintragen lassen, dieser Vergleich desto weniger vor einen letzten Willen zu achten, zumahl da aus denen Worten, da derer Todes-Fälle gedacht, alß welche vielmahls nur die Zeit, da einer sich dieses oder jenes anzumassen, befugt seyn soll anzeigen, nicht also bald ein letzter Wille zu erzwingen, und vermöge allgemeiner hergebrachter Gewohnheit, und bewehrten Rechtsgelehrten Meynung die Eheleute vermittelst einer Handlung unter den Lebendigen, wie es mit eines und des andern Vermögen nach seinem Tode gehalten werden solle, beständig verordnen, und nach solcher Verordnung die Wörter der Verlassenschafft, Succession und dergleichen gar wohl ausgeleget, und also von einem Theil wieder des andern Willen nicht wiederruffen werden können, zu welchen auch dieses kömmt, daß euer verstorbener Ehe-Mann die Eheberedung und Vergleich, in dem No. 5. beygelegten Extract selbst einen

Contract genennet, und daher was ihme einmahl gefallen, noch darwieder protestiren, oder, daß solches aufgehoben werden solte, mit Bestande keines weges suchen und erlangen mögen, vielweniger über das euch in der mit euren Kindern erster Ehe gehaltener Erbtheilung zugetheilete Guth Neudorff, welches er nicht vor sich, sondern wie die ausdrücklichen Worte des Justiz protocols No. 5. lauten uxorio nomine in Lehngereichet bekommen, und darbey daß er ihme und euch, die freye Disposition deßwegen, der Kinder einwenden ungeachtet vorbehalten, werde, bedinget, dahero daß ihme ohne eure Einwilligung andere Verordnung zu thun nicht zukomme, gestanden, als über dasjenige, so sein Eigenthum nicht ist, zu testiren befugt gewesen, wie denn auch nirgends zu befinden, daß solch Guth ihme von euch käufflich abgetreten worden, was aber so wohl vor den L. Land-Gerichten, bey Uberlassung, als Veränderung desselben in ein Ritter-Guth von höchst gedachter Fürstl. Durchl. vorgegangen, euch alß die ihr hierüber niemahls vernommen noch gehöret worden, keines weges nachtheilig seyn kan.

So hat auch die zwischen euch und euren letzten Ehe-Mann aufgerichtete Ehestifftung durch seinen letzten Willen ohne euer Vorwissen und Einwilligung nicht können hinterzogen noch aufgehoben werden, sondern es wird euch so wohl das Guth Neudorff, alß auch die gantze Verlassenschafft eures

res Mannes billig eingeräumet, und ist dessen Testament bey so gestalten Sachen, nicht beständig.

Zum andern und auf die andere Frage.

Haben die B. Erben in ihren Gesetzen angeführet, daß ihr das von euren verstorbenen Ehe-Manne verfertigte Testament beliebet, und dannenhero solchen nunmehr nachzukommen pflichtig wäret.

Ob nun wohl an Seiten ihrer vorgegeben werden will, alß hättet ihr den 12. Augusti 1666. selbst mit eurem Ehemann ein Testament aufgerichtet, und darinnen andere Erben, alß in der Ehestifftung benennet, auch nachgehends besage seines letzten Testaments und darbey hinterlassenen Codicills vor eure Kindes Kinder unterschiedene Legata erbethen.

Dennoch aber und dieweil gedachte Erben, eines nicht erwiesen, sondern vielmehr aus der n. 13. von euch beygebrachten Copia des Testaments erscheinet, daß solches von eurem Manne allein, ohne euren Vorwissen und Willen gemachet, dieses aber auf seinen blossen Vorgeben beruhet, und wieder euch dißfals mit Bestande nichts ausgeführet worden, auch, wenn ja dergleichen etwas vorgangen wäre, solches euch daher nicht schaden könne, in Ansehung, daß bey dieser Begebung eures Rechten die Einwilligung eures Kriegischen Vormunden ermangelt. So ist aus diesen Ursachen eures Man-

nes letzter Wille, gleichergestalt vor beständig nicht zu halten, alles V.R.W.

M. Dec. 1676.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

§. 4.

Weil nun aus obbemeldten erhellet, daß die Pacta dotalia in vim ultimæ voluntatis können gemacht werden, so scheinet auch keinen grossen Zweiffel unterworffen zu seyn, daß eine Ehestifftung in vim fidei commissi errichtet werden möge, wann zum Exempel ausgemacht wird, daß nach Absterben des Mannes, der überlebenden Frau sein hinterlassenes Vermögen auf ihre Lebenszeit verbleiben, nach ihren Tode aber solches ingesammt an des Mannes Freunde zurück fallen solte. Wobey doch zu mercken, daß so dann der Frauen Freunde, wenn es ein fideicommissum particulare, alß hæredes fiduciarii, die quartam Falcidiam, das ist, den vierdten Theil zurück behalten, oder wann des Mannes Freunde die Erbschafft bereits in Händen haben, solches quantum annoch von ihnen abfordern können, *a. §. 7. J. de fideicommiss. hæred. & Magnif. Dn. Mencken Th. Prax. Pand. p. 764.*

§. 5.

Solches wird aus beygefügten Responso besagter löblichen Juristen Facultät an C. C. Raths-Verwandten zu Torgau M. April. 1705. deutlicher erhellen;

Unsere freundliche Dienste zuvor
Ehrenvester und Wohlweiser günstiger guter
Freund,

Alß ihr uns Abschrifft einer Ehestifftung, bey zween unterschiedenen Fragen zugeschicket und ꝛc. Demnach erachten Wir ꝛc.

Und Anfangs auf die erste Frage.

Hat eures Schwieger Vaters Schwester, C. gebohrne N. A. 1681. sich an G. G. Bürgermeistern in Torgau verheyrathet, da sie denn beyde eine Ehestifftung gegen einander aufgerichtet, und darinne verordnet, daß, wenn der Bräutigam vor seiner Verlobten sterben würde, diese alle ihre zugebrachte Güther, und was er ihr geschencket, auch aus solchen und eintausend Thaler Gegen-Vermächtniß gewonnen worden, unverrückt behalten, iedoch ihr sämtlich Vermögen ausser tausend Gülden darüber sie in nachfolgenden §. zu disponiren sich bedungen, nach derselben Absterben des Bräutigams Kindern und Descendenten wieder anheim und zurück fallen solten. Alß nun der Bräutigam nach vollzogener Ehe vor seinen Ehe-Weibe vor ohngefehr 18. Jahren verstorben, hat die nachgelassene Wittibe sich derer ihme zugebrachten Güther und des Gegen-Vermächtnisses angemasset, und ist vor etlichen Jahren, ohne vorhergemachten letzten Willen auch Todes verfahren, und zu ihren nechsten Freunden, eure Ehe-Frau und ihre Geschwister alß ihres leiblichen Bruders Kinder hinterlassen, da denn des verstorbenen Bürgemeister G. G. überlebender Sohn erster Ehe, C. G. nach Anleitung

der Ehestifftung aller derselben Vermögens, liegends und fahrens sich bemächtiget, und ist ihren nechsten Freunden davon nichts heraus zugeben gemeynet, dahero Zweiffel entstehet, ob solches von ihme mit Bestande Rechtens geschehen könne?

Ob nun wohl angeführet wird, daß in denen Ehe-Pactis, einem Tertio, so nicht einmahl dabey gewesen, zum besten nichts beständiges abgehandelt werden mögen, immassen denn die Rechte dergleichen pacta und stipulationes alteri & extraneo facta, welches allhier C.G. sey, nicht gestatten, alß der zu selbiger Zeit nicht mehr in seines Vaters Gewalt, sondern bereits verheyrathet gewesen, und seine Handlung getrieben, dargegen nach G.G. Tode dessen nachgelassener Wittib Vermögen ihr eigenthümlich verbleiben, und da sie hierüber nichts verordnet, auf ihre nechste Freunde alß Erben ab intestato verfallen, hierneben wäre diese Ehestifftung nicht im beyseyn derer darzu erforderten Zeugen abgelesen, sondern ihnen solche ohne Eröffnung des Inhalts zu unterschreiben bloß vorgeleget worden, und also auch daher nicht beständig, zudem wären die Pacta super futura succesione in denen Rechten verbothen, daß also, wenn man diese Verordnung gleich vor ein fideicommissum ansehen wolte, es doch daher nicht gelten könte, zumahl da, so viel der Wittbe ihr Vermögen betrifft offt gedachter G. hierunter super re aliena disponiret hätte.

Dennoch aber und dieweil vermöge heute zu Tage üblicher Rechte, auch Churfürstl. Sächs. Landes Constitution die Ehestifftungen nicht allein in vim

pacti

pacti & contractus sondern auch ultimæ voluntatis aufgerichtet werden, und gültig seyn, und denn gegenwärtige von Bürgermeister G. und seiner damahligen Braut abgehandelte Ehe-Beredung absonderlich dahin gehet, wie es nach des einen oder des andern Ehe Gatten ereigneten Todes Fall mit seinen Vermögen gehalten, und dasselbe verfället werden solle, welches nichts anders alß eine letzte Willens Verordnung ist, dergleichen super futura hæreditate unter Ehe Leuten vermöge angezogener Gewohnheit und Landes Gesetzen unverbothen, und dahero was sonst in gemeinen Rechten darwieder, wie auch de stipulatione alteri facta geschrieben, hieher nicht zu ziehen ist, da aber G. G. hierneben auch über seiner damahligen Verlobten Vermögen disponiret, auf wem es nach ihren Tode, nemlich seine Descendentes fallen solle, solches alß ein fideicommissum anzusehen, welches, wie es auch per modum conventionis geordnet werden kan, also desto eher dißfals inter Conjuges und derogestalt, daß der eine von des andern Vermögen, mit dieses Zufriedenheit und Willen disponiret, wohl und beständig geschehen mögen, und nichts hindert, daß in so weit de re aliena Verordnung gethan worden, weil nach Anleitung derer Rechte einem so wohl super alienis alß hæredis bonis, wie zu legiren, also auch zu fideicommittiren unverwehret ist, daß aber, so viel die formalia dieser Ehestifftung betrifft, denen fünff Zeugen der Inhalt derselben, ehe sie solchen unterschrieben, vorgelesen werden müste, nicht von nöthen, sondern wie auch in einen Testamento genung

genug ist, wenn sie schlechter Dings ohne specialer Erwehnung des inhalts zur Unterzeichnung einer Ehestifftung ersuchet wordē, u. selbe hernach verrichtet.

So wird auch E. G. bey der Verlassenschafft seiner verstorbenen Stieff-Mutter, allein billig geschützet.

Zum andern auf die andere Frage.

Verlanget ihr ferner zu wissen: Wann nun also der verstorbenen G. Verlassenschafft auf E. G. allein verfället worden, ob nicht ihren nechsten Freunden, so sonst hæredes ab intestato wären, die quarta Trebellianica zukommen müste?

Ob nun wohl wenn Ehe Leute gegen einander in einer Ehestifftung, wie eines dem andern aufn Todes Fall succediren solle, Verordnung gethan, und hernach eines unter ihnen stirbet, die Verfällung auf den überlebenden ohne detractation einer quartæ Falcidiæ geschicht, massen so dann auch die Sache sich in dergleichen terminis nicht befindet, daß solche statt haben könte.

Dennoch aber dieweil allhier nicht de sucessione unius conjugis in bona alterius die Frage ist, sondern, da nachdem die Verfällung ex pactis dotalibus auf den Uberlebenden allbereit geschehen, und nach dieses Tode erst seine Erbschafft vermöge der den pactis successoriis einverleibten Clausulæ fideicommissariæ zurücke auf des verstorbenen Descendenten fället, und also der Casus des darinne geordneten fideicommissi entstehet, da denn nicht zu befinden, daß was die Rechte sonst in restitutione fideicommissaria denen fiduciariis zum besten geordnet, allhier

hier einen Abfall haben solle, und hierunter etwas sonderliches versehen hätten, dahero der fiduciariæ und derer nechsten Freunden und Erben dieses beneficium nicht zu versagen ist.

So hätten sie sich auch dißfals des Abzugs des quadrantis Trebellianici wohl zu erfreuen, oder auch solchen, wenn offternannter G. die Erbschafft allbereit in seinen Händen, von ihme zufodern. Alles V.R.W.

M. April. 1705.

Ordinarius, Senior, und andere Doctores der Juristen Facultät der Universität Leipzig.

§. 6.

Hiernechst ist nicht zu übergehen, daß eine Ehestifftung allerdings gültig, ob sie gleich niemahls schrifftlich aufgesetzet worden, welches besagte Juristen Facultät in Leipzig M. Julio. 1705. an C. E. R. J. P. zu G. in nachgesetzten Responso erwiesen, woraus zugleich erhellet, daß die Ehe Scheidung von Tisch und Bette wegen purer Drohungen unzuläßig sey.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrenvester und Wohlgelahrter günstiger guter Freund,

Auf eure an uns gethane zwo Fragen erachten wir und Anfangs auf die erste Frage.

Hat Celsus ein Priester nach Absterben seines ersten Ehe Weibes Tulliam des Gerichts-Herrn im Dorffe nachgelassene Adeliche Wittbe geheyrathet, da sie denn in die 5. Jahr gar friedlich mit ein-

ander gelebet, nach der Zeit hat er seine Zuneigung gegen sie geåndert, also, daß er sich ihrer entzogen, und nicht gerne ein Wort mit ihr geredet, es hat auch des Celsi in erster Ehe gezeugter Sohn, als er von der Universitåt nach Hause kommen, mit Zulassung des Vaters, sie alß wenn sie ihme das seinige entwendet, beschuldiget, darum er ihr, sie darauf zu ertappen, nachgegangen, sie öffters ein altes Donner Aas nnd Land-Lügnerin gescholten, und ihr mit andern hefftigen Schmåh-Worten begegnet, darzu der Vater mehr geholffen, alß den Sohn abgewehret, ja er selbst der Celsus sich verlauten lassen, daß er sie einmahl dergestalt tractiren wolle, daß sie gewiß ewig daran gedencken solle, deshalben Tullia zu klagen bewogen worden, und die Separation gesuchet.

Ob nun wohl die Scheidung von Tisch und Bette zwischen Ehe Leuten, so mit einander ein übel Leben führen, und da das eine wegen ausgeübter Sævitien und harter Bedrohungen bey den andern ohne Lebens-Gefahr nicht bleiben kan, auf eine Zeit wohl verfüget werden mag.

Dennoch aber und dieweil allhier es zu einer würcklichen Thåtligkeit und Sævitien noch nicht gekommen, und wenn gleich Celsus aus Ubereilung sich bedrohlicher Worte hätte verlauten lassen, doch von ihme, alß einer geistlichen Person nicht zu vermuthen, daß er solche ausüben werde, zumahl da er selbst weder mit der That noch ehren-rührigen Schmåh-Worten sich an ihr vergriffen, dargegen die eigenmåchtige Entziehung von ihr, und daß er

sich

sich nicht mehr, wie zuvor geschehen, zu ihr gehalten, dem Sohne auch die ungebührliche Bezeigung gegen sie verstattet, und mit gehörigen Eyfer nicht geahndet, ihme durch das Consistorium schon verwiesen, und durch zulängliche remonstration er auf andere Gedancken und bessere Aufführung gegen sie bewogen werden kan, wie denn auch die verdächtige Conversation mit einer andern Weibes Person, so Tullia dem Celso schuld giebt, aus ungleichen Verdacht herrühren kan, und wenn ja solcher sich hervor thun solte, ihme dißfals ausdrückliche inhibition und bessere Bezeugung gegen sein Ehe-Weib aufzuerlegen wäre.

So möchte auch bey so gestalten Sachen die Scheidung von Tisch und Bette zwischen Celso und Tullia nicht vorgenommen werden.

Zum andern auf die andere Frage.

Hat Celsus, alß er die Tulliam geheyrathet, sich also mit ihr verglichen, daß, weil sie aus erster Ehe, drey erwachsene Adeliche Söhne gehabt, er aber nur einen Sohn mit seinem verstorbenen Ehe Weibe gezeuget, daß er ihren Kindern nichts entziehen, noch von ihren Mitteln, weil ihn ohne dem GOTT mit zeitlichen Güthern gesegnet, etwas verlangen wolle, und fället nunmehro Zweiffel vor, ob, wenn Tullia vor ihm versterben solte, er seinem versprechen nachkommen müste?

Ob nun wohl angeführet wird, daß er sich verlauten lassen, wie er nach ihren Tode alle bisher nicht genossene Zinsen von ihren Capitalien bey denen Söhnen suchen wolle, indem er sich des usus fructus,

wie

wie auch künfftigen Succession, so weit die Rechte solche dem überlebenden Ehe Manne verstatten, nicht begeben, wie denn auch hierüber keine Ehestifftung oder schrifftliche renunciation vorhanden wäre.

Dennoch aber und dieweil er ihr nicht allein so wohl vor alß nach geschlossener Ehe mit grossen Betheurungen versprochen, von ihren Mitteln nichts zu verlangen, und ihren Kindern nichts zu entziehen, welchen er auch Zeit währender Ehe also nachkommen, daß er nun viel Jahre ihr die freye administration ihres Vermögens überlassen, und sich des ususfructus begeben, auch eines mehrern, alß was sie ihm freywillig zum Heil. Christ und sonsten geschencket, nicht angemasset, und wenn er von ihren Schuld Leuten die Zinsen abgeholet, ihr solche zu Hause berechnet, und zugezehlet, sonst aber nicht eben zu Beständigkeit solches Vergleichs von nöthen, daß er in einer besondern Ehestifftung abgehandelt, oder zu Pappier gebracht, und von beyderseits unterschrieben werde, sondern genug ist, wenn die Partheyen sich beständig darüber vereiniget, da denn in Verneinungs Fall ein Theil dem andern den Eyd zu deferiren gar wohl berechtiget.

So ist auch Celsus die zurück gelassene Zinsen nach Tulliæ Absterben aus ihrer Erbschafft zu suchen nicht befugt, und mag wenn er seine betheuerliche Zusage verneinen und ihme solche in sein Gewissen gestellet werden solte, dasselbe vermittelst

mittelst Eydes zu eröffnen wohl angehalten werden. A.V.R.W.

M. Julio 1705.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

LXXXII.

Daß der Patronus von Kirch-Rechnungen nicht auszuschliessen.

§. 1.

NAch dem Päbstlichen Rechte ist es zwar nicht gebräuchlich, daß Kirch-Rechnungen bey dem Patrono der Kirchen abgeleget werden, *v. C.10.qu.1.c.6.* Ohm. de Jure Episc. *th.17.* Allein weil doch derselbe unter diejenigen, so die Kirche vornemlich repræsentiren, billig zu zehlen, so ist dasselbe nicht allein im Chur Sächsischen *per Art. Gener. 35.* sondern auch in dem Magdeburgischen mit guten Grund recipirt, daß die Patroni hierbey mit zu gezogen werden, wovon nachstehendes Urthel der Leipziger Juristen Facultæt M. Febr. 1697. an C.F.B.R. und E. zu H. klare maße giebt.

§. 2.

Auf rechtliches Einbringen unsers Cammer Consulentens Kl. an einen Actorn des Probsts des Closters zur lieben Frauen in M. Beklagten andern theils, erkennen V. G. G. F. M. z. B. des H. R. R. C. C. und E. nach vorgehabten Rath derer Rechtsgelehrten vor Recht.

Würde

Würde der Probst des Closters zur lieben Frauen in M. daß ihme das Jus Patronatus bey der Kirche zu S. zukomme, beybringen, inmassen ihme in vier Wochen, unsers Cammer Consulentens Gegen-Bescheinigung vorbehältlich, zu thun oblieget, so bleibet es des geschehenen Vorwendens ungeachtet, bey unsern am 3. Maji, des abgewichenen 1695sten Jahres eröffneten, und Actor. fol. 62. befindlichen Urthel billich. V. R. W.

Rationes decidendi in Sachen des C. B. Cammer Consulentens zu H.

contra

Den Probst des C. U. L. F. zu M.

Ob wohl an Seiten des C. Consulenten angeführet wird, daß das Urthel fol. 62. der Churfürstl. Cammer, ungeachtet es in seine Rechts-Krafft ergangen, alß res inter alios acta nicht nachtheilig seyn könne, dargegen dem Landes-Herrn und dessen Juri Episcopali zu nahe zu treten schiene, wenn der Probst zur lieben Frauen bey den Kirch-Rechnungen mit seyn wolte, da doch sonsten dem Episcopo dieselbe anzustellen und abzunehmen zukäme, und diesen die M. Kirchen-Ordnung beystimme, indem sie, was die Gegenwarth des Patroni betrifft, auf den Gebrauch und Gewohnheit der Orte sich bezöge, welche doch von dem Probste in gegenwärtigen Fall nicht erwiesen wäre.

Dennoch aber und dieweil weder die Geistliche gemeine Kirchen-Rechte, noch ietzt ermeldte Kirchen-Ordnung die Patronos von denen Kirch-Rechnungen ausschliesset, sondern vielmehr selbige, in

Ansehen

Ansehen sie der Kirchen Vermögen befördern sollen, darzu erfordert und haben will', ungeachtet das Recht an und vor sich selbst die Kirch-Rechnungen anzuordnen und zu halten von dem Jure Episcopali und Jurisdictione ecclesiastica, herrühret, welchen durch diese Zuziehung keines weges præjudiciret wird, die *in tit.* 23. §. 2. angezogene Worte: **Nachdem es iedes Orts bisher bräuchlich gewesen**, ꝛc. aber, nicht so wohl auf die Patronos und Gerichts-Herren, als die immediate vorhergehende Worte: **des Raths und gewisser Personen aus der gemeine**, zu ziehen seyn, immassen solches nicht allein aus denen andern vom Probste angezogenen Orten, da derer Patronorum allezeit erwehnet wird, sondern auch aus den im Monath Decembt. 1687. ausgegangenen und fol. 3. angeführten Churfürstl. Patent in welchen, da denen Patronis nach eigenen Gefallē die Kirch Rechnungē, anzustellen untersaget worden, solches in dem Postscripto also bald auf die Masse, daß dadurch sie davon nicht gantz ausgeschlossen seyn, sondern denenselben hinführo noch beywohnen solten, erklähret, dieses aber nirgends wieder aufgehoben worden, zur gnüge abzunehmen, und also, wenn gleich das Urthel fol. 62. nicht zwischen der Churfürstl. Cammer und dem Probste gesprochen, ob juris & rationis paritatem auch auf jene zu appliciren ist, wiewohl, da gedachter Probst sich vor den Patron der Kirche zu S. ausgiebet, solches aber in actis noch nicht erwiesen, vor allen Dingen von ihme absonderlich da es der Cammer Consulent ihme negiret, und den Beweiß erfordert, beyzubringen ist.

So

So ist auch, wie im Urthel enthalten, von uns billig erkannt worden. Signatum Leipzig den 24. Febr. 1697.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

LXXXIII.

Eine über drey Jahr daurende Verpachtung Geistlicher Güther kan bestehen / es mag auch solche nicht so fort wegen einiger Ubermasse umgestossen werden.

§. 1.

Güther sollen nicht auf allzu lange Zeit verpachtet werden, damit nicht die Pachter Gelegenheit suchen, unter allerhand unscheinbaren Vorwand dieselben an sich und der Kirchen zu entziehen, doch braucht es eben deßwegen nicht, daß der Contract nur auf drey Jahr lang eingerichtet werde, wie zwar die Päbstlichen Rechte wollen, indem man schon sonst vigiliren kan, daß der Kirche kein Schade zu gezogen werde. Das versprochene Pacht-Geld muß auch nicht zu geringe seyn, wann aber der Pachter durch seinen redlichen Fleiß und Geschickligkeit einen grössern Vortheil hat, alß man anfangs vermuthet, so kan man nicht leicht daraus eine zustarcke læsion erzwingen und den Contract gleich umstossen;

Wie

Wie solches aus beygefügten Urthel der Leipziger Juristen Facultæt M. Dec. 1677. an N. zu H. mit mehrern zu ersehen.

§. 2.

Auf Klage, und Antwort, erfolgtes rechtliches Einbringen des Klosters St. Johannis Klägers an einen, J. von H. Bekl. anders Theils erkennen wir, Bürgermeister und Rath der Stadt H. nach vorgehabten Rath derer Rechts-Gelehrten vor Recht: Daß Beklagter von angestelleter Klage zu entbinden, inmassen wir ihn hiermit davon entbinden und loßzehlen, die in dieser Sache beyderseits aufgewendete Unkosten aber sind aus bewegenden Ursachen gegen einander billich compensiret und aufgehoben. V. R. W.

Rationes decidendi in Sachen des Klosters St. Johannis Kl. an einen, contra J. von H. Bekl. anders Theils

Obwohl an Seiten des Klosters St. Johannis angeführet wird, daß der zwischen selbigen und Beklagten, getroffene Mieth oder Heuer Contract des Guths H. daher zurecht nicht beständig sey, weil dergleichen geistl. Güter nach Verordnung Päbstl. Rechte nur auf 3. Jahr oder eine kurtze Zeit, nicht aber wie dißfals geschehen, auf 15. bis 20. Jahr verpachtet werden solten, es hätte auch Beklagter J. v. H. alß welcher selbst Mitt-Vorsteher dieses Klosters und dessen Bestes und Aufnehmen befördern solte, mit sich selbst solchen denselben sehr schädli-

chen, ihme aber vortheilhafftigen Contract einzugehen nicht gebühret, zudem wäre das Kloster auch dadurch nicht wenig verkürtzet worden, indem, da er jährlich nur 1600. M. Lübisch Pacht-Geld gebe, dennoch laut Beylage sub tit. C. 3166. M. wieder davon einzunehmen hätte, bey welcher Beschaffenheit dieser Heuer Contract wo nicht gantz nichtig, dennoch ex l. 2. C. de resc. vendit. zu hinterziehen, oder doch das Kloster, so der minderjährigen Recht habe, wegen solcher Verletzung wider diesen Contract in vorigen Stand einzusetzen sey.

Dennoch aber und dieweil derer angezogenen Päbstlichen Rechte observanz nicht beybracht, hingegen das Guth H. vorhin auff dreißig Jahr auch vermiethet gewesen, und dergestalt tanquam res ad longum tempus locari solita auch auf 15. Jahr an Bekl. beständiger weise ferner vermiethet werden können, diesen aber ob er wohl des Klosters Mit-Vorsteher gewesen, indem er mit dessen Patronis und den andern Mit-Vorsteher und Kloster-Bürgern contrahiret, daß er mit sich selbst diesen Pacht geschlossen, nicht nachgesaget werden mag, zumahl da auch sonsten einem Vormunde mit seinen Mit-Vormunden über des Unmündigen Güther einen Handel einzugehen in Rechten nicht verwehret ist, über dieses die angezogene Verletzung nicht beybracht, indem Beklagter zwar nicht in Abrede, daß er die zu dem ihme verpachteten Guthe gehörige Ländereyen, und Gärten um ein höheres, als er Pacht-Zinß giebet, wieder an andere vermiethet,

thet, hergegen aber einwendet, daß zu der Zeit, da der Pacht geschlossen, und von welcher die Verletzung abzunehmen, das Guth nicht höher auszubringen gewesen, auch an den vorigen Pachter so es in die 30. Jahr inne gehabt, und dieses Klägere nicht widerlegen, nicht höher gebracht werden können, daß es aber nach der Zeit von ihme höher genutzet worden, das wäre durch sein und seiner Abe-Pachter angewendete Mühe und Kosten geschehen, in welchen ansehen, ihme der daher entstandene Zuwachs nicht zu mißgönnen, absonderlich da er solcher Ubermasse nicht alle Jahr vergewissert, die Gefahr aber wegen erwartender Zahlung von seinen Abepachtern, auch des Abgangs wegen derer daherigen Krieges- und Einquartirungs-Schulden auff sich nehmen müste, und noch auff die letztere fünff Jahr, auf welche ihme der Pacht durch die Patronen und Mit-Vorsteher verlängert worden, den Zinß jährlich auff 400. M. sich gutwillig erhöhen lassen, da doch sonst nach gemeinen Rechten, wenn ein Miethmann durch seinen Fleiß und Besserung, oder auch Fruchtbarkeit der Jahre einen sonderbahren Vortheil und Uberschoß bey seinen Pachte hat, derselbe ihme zu gute gehet, und derohalben der Pacht weder auffgehoben, noch er zu einer höhern Abgabe gezwungen werden kan,

So ist auch Inhalt unsers abgefaßten Urthels anitzo billig erkandt, und, weil Kläger noch einen ziemlichen Schein vor sich anzuführen gehabt, und

die Sache geistlich Guth betrifft, die Unkosten gegen einander compensiret, und auffgehoben worden.

Signatum Leipzig, den
29. Decembr. 1677.

Ordinarius, Senior und andere
Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

LXXXIV.

Früh-Beichte am Sonntag, und Tauffe in Häusern sind nicht jeden nach eigenen Belieben zugestatten.

§. 1.

DAs Beichten und der Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls gehören wohl unter diejenigen Sachen, darzu man die ordinaire Arbeit in etwas bey Seite zu legen hat. Jedoch sind viele Personen, welche stets meynen, sie können nicht fertig werden, und daher gemeiniglich der Bequemlichkeit halben; und damit sie sich ja nicht etwan mit allzulanger Andacht überlästigen, nach eigenen Gutdüncken am Sonntag früh sich zur Beichte einfinden, damit sie in ein paar Stunden mit Beicht und Communion gleich fertig seyn. Diesen Mißbrauch derjenigen Freyheit; so nur auf den Nothfall gewissen Personen zugelassen, hat dahero die Juristen Facultät in Leipzig M. Nov. 1701. an S. zu G. in folgenden Responso vor unerlaubt erachtet; Wornebst erhellet, daß auch die Tauffe der neugebohrnen Kinder,

der, wenn gleich solche in eine etwas entfernte Kirche über das Feld zu tragen, ohne Noth in Häusern nicht zugestatten sey.

§. 2.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Erbar guter Freund,

Auf eure an uns gethane Frage erachten Wir rc. haben die Färb-Arbeiter in dem so genannten Pfannen-Stiel, welche in die Kirche zu Lößnitz eingepfarret, sich eine geraume Zeit her unterstanden, zu gedachten Lößnitz nicht des Sonnabends, wie bräuchlich, sondern erst Sonntags frühe zur Beichte sich einzufinden, und noch vor der Predigt die Absolution zuerhalten, und das heilige Abendmahl zugeniessen, gestalt diesen viel andere nachgefolget, und zum Theil noch vor angehörter Predigt sich wieder davon gemachet, hierüber die Kinder in ihren Privat-Häusern tauffen lassen, welches viele unter denen Benachbahrten auch nach Lößnitz gepfarrete nachzuthun sich unterwunden.

Ob nun wohl vorgewendet wird, daß diese Leute einen weiten Weg, und wohl eine Stunde von der Kirche entlegen, und ihnen also eine gute Zeit her also nachgesehen und dieses verstattet worden, wie sie denn das Farbe-Werck, daran sie arbeiten, nicht ruhen lassen dürfften, sondern dasselbe in steten Feuer unterhalten müsten, dahero wohl nicht so lange abkommen möchten, wie denn auch die meisten, von Diacono informiret wären und bey ihme zur Beichte giengen, da es sich denn nicht wohl schicken würde, wenn des Sonnabends der

Pastor und Diaconus zugleich Beichte säßen, hierüber und so viel die Kinder betrifft, es gefährlich seyn dürffte, wenn sie dieselben so einen weiten Weg zur Tauffe über Feld im Winter tragen müsten.

Dennoch aber und dieweil dieses alles denen Churfürstlichen Sächsischen Kirchen- und Policey-Ordnungen, auch Synodal-Decret zuwider ist, in welcher deutlich enthalten, daß die, so beichten wollen, des Sonnabends vorher in der Kirchen sich einfinden, und nicht des Sonnatags früh erst kommen sollen, davon niemand, alß alte, schwache, krancke und hochschwangere Personen auf gewisse masse ausgenommen, wie denn bey dem Farbe-Werck nicht alle zugleich seyn dürffen, sondern die zur Beichte und heiligen Abendmahl gehen, so lange alß Zeit darzu erfodert wird, wohl weg seyn können, und die Sache dergestalt, daß die Leute an ihren Christenthum und Abwartung dieses heiligen Wercks, auch Anhörung der Predigt nicht versäumet werden, anzustellen ist, massen denn dem Anziehen nach, die Herren des Wercks solche Unordnung selbst nicht gut heissen, sondern verbessert haben wollen, die bisher üblich gewesene observanz aber, und was einigen dahero verstattet, und nachgesehen worden, zu keiner Nachfolge zu ziehen, noch wider die Landes-Ordnungen, auch gute Zucht und Ehrbarkeit mit Bestande angeführet werden mag, sondern vielmehr abzuschaffen und zu ändern ist, gestalt denn auch der Diaconus, daß allein diese Leute bey ihme beichten sollen,

sollen, wenn einanders nicht beständig hergebracht, sich nicht anzumassen hat, sondern jeden, zu weme ihn seyn Vertrauen träget, zu gehen freygelassen ist, und beyde, so wohl dieser, alß der Pastor zu einer Zeit an unterschiedenen Orten in der Kirche gar wohl Beichte sitzen mögen. Im übrigen, und so viel die Tauffe belanget, in obgedachten Ordnungen ebenfalls deutlich versehen, daß die Kinder ausser dem Nothfall anderswo nicht alß in der Kirche getauffet werden sollen, massen denn dergleichen auch an weiteren und entlegenern Orten geschicht, und die Kinder vor der Kälte des Winters noch wohl verwahret werden können.

So mag auch weder denen Farbe-Arbeitern noch andern des Sonntags früh zu beichten und das heilige Abendmahl vor der Predigt sich zugebrauchen, sowohl die Kinder zu Hause tauffen zu lassen nicht verstattet werden, sondern sie sind des Sonnabends vorher in der Kirchen zur Beichte sich einzustellen, und folgenden Sonntags nach angehörter Predigt mit denen andern Communicanten das heilige Abendmahl zu gebrauchen, so wohl Winters-Zeit die Kinder in die Kirche zur Tauffe zu schicken schuldig V. R. W.

M. Novembr. 1701.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

LXXXV.

Streitiger Rang zwischen Geistlichen.

§. 1.

Rang-Streitigkeiten sind zwar zwischen hohen Personen von grosser Importanz, allein die lieben Herrn Geistlichen, so von dem Heyland die Demuth vor andern Leuten nachzuahmen lernen möchten, geben dadurch ein Aergernüß. Dergleichen Streit eräugnete sich einst zwischen einem jungen Pastore und alten Diaconis und Dorff-Pfarren. Nun ist wohl alten in ihren Amte lange wohlverdienten Pfarrern der Vortritt vor einen jüngern gerne zu gönnen, allein es will sich doch nicht räumen, daß sie den Rang über einen neuerlich angenommenen Pastorem, deme die Inspection über sie anbefohlen prætendiren, daher auch die Leipziger Juristen Facultät M. Nov. 1701. an S. zu G. in nachgesetzten Responso ihr Begehren vor ungegründet geachtet.

§. 2.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Ehrbar guter Freund,

Will einem gewissen Pfarrer in der Stadt, so einen Diaconum unter sich hat, der Rang vor einigen Dorff-Pfarrern und Diaconis in Zweiffel gezogen werden.

Ob nun wohl die Dorff-Pfarrer vor sich anführen, welcher gestalt, die hergebrachte Ordnung vermöchte, daß diejenigen, so länger in ihren Aem-

tern

tern wären, denen, so später darzu befördert worden, vorgezogen würden, die Diaconi aber vorschützen, daß sie in grössern Städten der Kirche dieneten, alß diejenige sey, da obbenännter Pastor sich auffhielte.

Dennoch aber und dieweil dieses nur auf die Land-Prediger unter sich gehet, nicht aber zugleich auff die Stadt-Pfarrer und Pastores daselbst mit zuerstrecken ist, alß welchen dem Anziehen nach bey ereigneten Todesfällen und andern Vacantien die Inspection über dieselbe auffgetragen wird, zumahl da diese die Possess vel quasi dißfalls vor sich haben, nach welcher dergleichen Streitigkeiten insgemein erörtert zu werden pflegen, da im Gegentheil sich leicht ereignen könte, daß wenn dem Diacono, so lange am Dienste gewesen, ein Pastor vorgesetzet würde, dieser jenem nachgehen müste, welches eine grosse Unordnung verursachen würde, sonst aber, und so viel die Diaconos derer andern Oerter betrifft, sie an dem Vicariat bey ereigneten Vacantien keinen Theil haben, und also diesen Pastori auf eine gewisse Zeit, auch über sie die Inspection auffgetragen wird.

So ist auch der offtgedachte Stadt-Pfarrer denen Dorff-Pfarrern und Diaconis vorzuziehen. V. R. W.

M. Novembr. 1701.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

LXXXVI.

Lehn-Brieffe sind nach den Land-Gesetzen zu interpretiren.

§. 1.

Ein Vasall hatte bey der Lehns-Reichung die Freyheit zu brauen nebst der Befreyung von denen dißfalls gehörigen Steuern erhalten. Nachdem aber nach diesen durch einen Land-Tags-Schluß, wozu er selbst mit beruffen gewesen, dergleichen Freyheiten auffgehoben worden, wolte er auff Erfordern sich zu Erlegung der Land-Steuer nicht verstehen, allenfalls auch von dem Lehns-Herrn hierunter vertreten seyn, in welcher Meynung ihn aber die Leipziger Juristen Facultät in nachstehenden Responso M. Januar. 1700. an Herr J. G. F. v. T. zu D. nicht favorisiren wolte.

§. 2.

Wohlgebohrner Freyherr,

Ew. Gnaden seyn unsere bereitwilligste Dienste jederzeit zuvor,

Gnädiger Herr,

Als Ew. Gnaden uns Abschrifft unterschiedener Lehn-Briefe, Muth-Zeddel und andere Beylagen mit lit. A. B. C. D. E. F. G. und H. bemercket, benebenst zween unterschiedenen Fragen zugeschicket und ꝛc. ꝛc. Demnach erachten wir ꝛc.

Und anfangs auf die erste Frage hat Herr Johann Georg des Ersten Chur-Fürstl. Durchl. Glorwürdigsten Andenckens das Guth N. K. von H. G. erkauffet, und solches nebenst der Brau-

und

und Schenck-Gerechtigkeit, auch Verlegung derer Schencken daselbst und zu C. zum Ambte C. geschlagen, nachgehends aber dero Stallmeister, D. v. T., vor 1200. fl., so er ihme vorher seiner treuen Dienste halber versprochen, an Zahlung gegeben, darbey insonderheit die Brau- u. Schenck-Gerechtigkeit und zwar, weiln Se. Chur-Fürstl. Durchl. alß Landes-Herr vorher auch keine Steuer abgetragen, ohne Entrichtung einiger Tranck-steuer, ausdrücklich mit überlassen, auch mit solchen Befugniß nach Ausweisung derer N. Lehn-Brieffe ermeldten D. v. T. beliehen, welches auf gleiche Weise an dessen Sohn, besage des Lehn-Brieffes von An. 1641. kommen, und alß nach dieses ohne Kinder erfolgten Absterben das Guth auf die Mitbelehnten, insonderheit des verstorbenen Vaters Bruder, N. v. T. verfallen, ist derselbe ebenfalls wegen seiner treuen Dienste nicht allein mit obgedachten Befugnüß des Brauens auf den Kauff ohne Steuer vor sich und seine Erben, am 15. Febr. 1649. beliehen, und solches von Herr Joh. Georg des Andern Chur-Fürstl. Durchl. in dem Lehn-Brieffe von 16. Martii 1658. mit eben den Worten, so wohl bey den nachgehenden Besitzern wiederholet, und Ew. Gnaden selbst, alß sie Herr C. D. Grafen von T. in mehr gedachten Ritter-Guth N. K. succediret, am 3. Sept. 1698. nach Inhalt obangezogener Lehn-Brieffe damit belehnet worden. Alß nun die Ober-Steuer-Einnahme ihnen das Befugnüß zu N. K. ohne Tranckfsteuer zu brauen zu beweisen angemuthet, auch Ew. Gnaden

den zu solchen Behuff mit Dero Nothdurfft einkommen, hat selbige einen Befehl ertheilet, daß sie in Zukunfft zu Erlegung der Tranckſteuer vermittelst eines gewissen jährlichen Deputats angehalten werden solten, unter anführen, als wenn das D. v. T. an. 1617. ertheilte Privilegium mit dessen Sohne nach Inhalt des Landtags-Schlußes de an. 1661. erloschen wäre.

Ob nun wohl angeführet wird, daß gedachter Landtags-Schluß und Steuer-Instruction de. an. 1661. auf gegenwärtigen Fall nicht gezogen, noch dahero die aufn Guthe N. K. stehende Befreyung der Tranck-Steuer von der Steuer-Einnahme aufgehoben werden können, weil solche nur von denen Privilegiis personalibus und ex mera gratia concessis redet,

> Quæ cum personis extinguuntur, & sine causa etiam revocari possint. *L. 1. §. 2. ff. de Const. Princip. L. 68. 196. ff. d. R. J.* Ant. Gabr. *l. 3. commun. Conclus. tit. de Jure quæsito non toll. concl. 6. n. 5.* Marchisell. *l. 1. quæst. 121. n. 4.* Marescott. *lib. 2. Resolut. 30. n. 10.*

Da hergegen diese Befreyung auff die Lehn-Briefe, und also einen zwischen dem Lehn-Herrn und Lehn-Manne auffgerichteten Contract sich gründete, und D. von T. an Zahlungs statt derer ihme versprochenen 12000. fl. auff das Guth N. K. und vor seine treue geleistete Dienste gegeben,

> quæ enim ex causa onerosa vel in præmii & compensationis vicem bene meritis conferuntur, revocari non posse communiter statuunt,

cum

cum in contractum de generent. Aymo, Cravetta *Cons. 963. n. 26.* Jac. Menoch. *Consil. 2. n. 139.* Marescott. *lib 2. Res. 23. n. 4. 5. 6.* Fr. Marci *Decis. Delph. Tom. 2. quæst. 921* Petr. Ant. de Petra *de potest Princ. cap. 32. Dubit. 2. princ. n. 135.* Carpzov. *l. 1. Decis. 87.*

Dieses auch nachmahls bey Reinhardts von T. Belehnung wiederholet, und zu seiner treuen Dienste Belohnung, auch auf alle und iede Nachkommen, desselben erstrecket worden, und also pro privilegio reali zuhalten wäre.

ita, ut nec a successore revocari possit, Franzk. *lib. 3. Resolut. 1. n. 150. sequ. ibique cit.* Tabor *de obl. success. in offic. cap. 5.* Gail. *2. obs. 1. n. 5.* Ant. Perez. *C. de Curial. urb. Rom. n. 8.* Carpz. *P. 1. Decis. 88.*

Dergleichen in besagten Landtags Abschiede nicht wiederruffen, noch solchen dahin, alß lex odiosa zu extendiren sey, zumahl da dieses Guth von des primi acquirentis Sohn auf die collaterales allbereit gekommen, und wie vorher solche Freyheit von der Tranck-Steuer über 40. Jahr darauf gewesen, also auch nach solcher Zeit ebenfals über 40. Jahr die Besitzere sich derselben gebrauchet, und dergestalt auch mit der Præscription zu behelffen hätten,

L. 4. 6. C. de præscr. 30. vel 40. annor. L. f. C. de fung. patrim. cap. 4. X. de præscript. Casp. Klock. *de Contrib. cap. 16. Sect. 2. n. 27.* Bursat. *Lib. 2. Cons. 186. n. 14.* Mynsing. *Decad. 15. Resp. 1. n. 68.* Mev. *p. 4. Decis. 210. n. 3.* Consil. Tubingens. *p. 5. Cons. 233. n. 108.*

Zu

Zu welchen Behuff noch käme, daß solch Befugniß des Guths N. K. in der neuen Erledigung von Justitien Sachen, §. 139. in fine nicht undeutlich wiederhohlet worden.

Dennoch aber und dieweil zu der Zeit, alß obgedachter Land-Tags-Schluß gemachet, und über der Steuer instruction deliberiret worden, der damahlige Herr von T. alß Land-Stand darbey mit gegenwärtig oder doch darzu beruffen gewesen, und den Schluß machen helffen, folglich, wenn er gleich vor sich und seine nachkommende Besitzer des Guths N. K. eine beständige Befreyung derer Tranck-Steuern gehabt, solche dadurch selbst dergestalt, daß sie weiter alß auf derer Descendenten primi gradus sich nicht erstrecken solte, limitiret, und eingeschräncket,

arg. l. 41. ff. de minor. l. pen. C. de pact.
Barbosa *l. 16. cap. 31. axiom. 2.*
Thomas Maulius *de homagio tit. 9. n. 92.*

Und demnach Ew. Gnaden weder die angezogenen Lehn-Brieffe, noch die præscription, welche bey solcher Bewandniß zu Herr N. von T. Zeiten, und hernach von A. 1661. dergestalt nicht lauffen mögen,

Privilegio quippe per legem provincialem publicam ad certos casus, qui nunc extiterunt, restricto intermedii actus nullam poterunt operari præscriptionem, per jura vulg.

Dißfals zustatten kommen mag,

accedit quod & privilegia ista ad damnum & perniciem publicam sæpe vergant, aliosque subditos gravent, quo casu, sicut secundum *Grot,*

Grot. de Jur. Bell. & P. lib. 2. c. 14. n. 12. ab initio privilegium in extensione ad illum casum censendum fuisset injustum & illicitum, tum non tam revocari putandum quam declarari, nec ultra locum habere quasi factum sub conditione, sine qua juste fieri non potuit. Carpz. *Part. 1. Decis. 88.* Hahn. *Observ. ad Wesenb. tit. de Constit. Princ. n. 2.* Petr. de Uwald. *de collect. n. 40. 41.* Bach. ad Treutl. *Vol. 1. Disp. 6. th. 7. lit. B. in fine.*

Darneben was die beysammen gewesene Land-Stände einmahl beliebet, derer nachkommende Besitzere ihrer Lehn- und Ritter-Güther sich gefallen lassen müssen,

renunciationes enim transeunt ad heredes & successores alios, nec quis plus juris in alterum transferre potest, quam ipse habuit: per. jur. vulg.

Dargegen in den angeführten Orte der neuen Erledigung nur von der Brau- und Schenck-Gerechtigkeit, nicht aber der exemtion von der davon zu entrichtenden Steuer gehandelt wird, derselben auch keine Meldung thut.

So ist auch die auf das Guth N. K. vor diesen gegebene Tranck-Steuer-Befreyung bey so gestalten Sachen, durch Herr N. D. Grafens von T. Todt aufgehoben, derowegen derogestalt in die Ober-Steuer-Einnahme gar wohl verordnen mögen, und seyn Ew. Gnaden über dieselbe sich mit Fug zu beschweren oder deßhalben zu klagen nicht berechtiget.

Zum

Zum andern auf die andere Frage.

Fället zweiffel vor, ob nicht in diesen Fall den Lehns Herrn lis denunciret und er dadurch Ew. Gn. dißfals zu vertreten und bey der habenden Befreyung zu schützen gehalten sey?

Ob nun wohl es das Ansehen haben möchte, daß da der Lehn Herr seinen Lehnmann per modum contractus mit dieser Freyheit beliehen, er ihme auch davor zu stehen und die Gewehr zu leisten schuldig sey?

Carpz. *part. 1. Decis. 87. n. 7. 8. sqq. ibique alleg.* M. Anton. Peregrin. *de Jure Fisci. l. 1. tit. 3. n. 28.*

Dennoch aber und dieweil der von T. wie obgedacht, auf den Land-Tage 1661. nebenst denen andern Landes Ständen, so dergleichen Privilegia gehabt, sich gutwillig auf obgemeldte Arth dererselben begeben, und also die folgende Belehnungen, nicht anders, alß demselben Schlusse gemäß, zu verstehen seyn,

ita enim facienda est literarum investituræ interpretatio, prout jura istius provinciæ & leges ejusdem pragmaticæ volunt. Hartm. Pistor. *l. 2. quæst. 1. n. 4.* Vultej. *l. 1. Jur. feud. c. 7. n. 86. seqq.* Schilt. *in supplem. Comment. Jur. Alemann. pag. 468.*

Deme zufolge auch der Lehn Herr zu einen mehrern nicht gehalten ist, wie denn solches Ew. Gnaden, und dero Herren Vorfahren zur Zeit der Belehnung wohl gewust, oder es doch alß ein Landes Gesetz wissen sollen,

arg. L. 27. C. de Evict.

So möchten dieselben dem Lehns Herrn deshalber litem nicht denunciren, es ist auch dieser sie zu vertreten

treten und bey der Steuer Befreyung zu schützen nicht verbunden. A.V.R.W.

M. Jan. 1700.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

LXXXVII.

Ob Unterthanen, bey Bau-Frohnen mit schlechter Kost vorlieb nehmen müssen? Ob darunter auch Fuhren zu Strassen Besserung gehören?

§. 1.

DIe Unterthanen sind zwar in Sachsen krafft Churfürstl. Sächsischer Landes Ordnung ihren Lehns und Gerichts Herrn Bau-Frohnen zu thun schuldig, können sich auch dererselben dadurch nicht entwehren, weil die Herrschafft ihnen dergleichen seit vielen Jahren nicht angesonnen oder in denen Lehn Brieffen dergleichen Beschwerung ausdrücklich nicht gedacht, wenn aber die Herrschafft dieselben mit allzuschwehren oneribus beschweren wolte, kan solches nach der 33sten Decision auf allergnädigste Landesherrliche Ermäßigung gestellet werden; Da auch von der gewöhnlichen Kost und Fütterung ihnen etwas abgebrochen würde, sind sie solches wieder Willen

anzunehmen nicht schuldig, wie aus beygedruckten Responso der Juristen Facultät in Leipzig. M. Novemb. 1677. an H. und N. K. G. zu M. zu ersehen.

§. 2

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Ehrsahme, gute Gönner.

Alß ihr uns Abschrifft unterschiedener Lehn-Brieffe, samt andern Beylagen, mit A. B. C. D. E. und F. bemercket und zween Fragen zugeschicket, und ꝛc. Demnach erachten wir, ꝛc.

Und anfangs auf die erste Frage,

Habt ihr nach eures Vatern Tode dessen hinterlassenen halben Hofe zu T. mit euren andern Geschwister eine geraume Zeit in Gemeinschafft besessen, nachmahls A. 1673. denselben von ihnen käufflich angenommen, und seyd damit von denen damahligen Besitzern des Ritter Guths T. alß Erb-Lehn- und Gerichts-Herren, wie eure Vorfahren solchen gehabt, beliehen worden. Nachdem aber neulichst der Ambtmann zu P. W. F. ermeldetes Ritterguth erkauffet, will derselbe von euch über die in euren Lehn-Brieffen enthaltene Frohnen, noch die Bau-Fuhren zu dem Ritter-Sitz und zwar das gantze Jahr durch wöchenlich einen Tag von euch geleistet haben, inmassen er euch deñ nicht allein durch Straf-Geboth hierzu anhalten wollen, sondern auch in Verweigerung derselben eurer einen in Hafft nehmen lassen, daher ihr berichtet seyn wollet, ob ihr zu solchen Diensten zurecht verbunden seyd?

Ob nun wohl in denen Lehn Brieffen derer Bau-Fuhren keine Meldung geschehen, sondern die Lehn Herren

Herren sich vielmehr jedesmahl darinnen erkläret, daß die Besitzer des halben Hofes über die ausdrücklich erwehneten Frohnen und Dienste nicht beschwehret werden solten, von euren Vorfahren auch dergleichen nicht begehret worden,

Dennoch aber und dieweil vermöge Churfürstl. Sächsischer Landes-Ordnung die Unterthanen ihren Erb- und Lehn-Herren die Bau-Fuhren zu denen Gebäuden der Ritter-Güther zu thun schuldig, hingegen aber in denen Lehn-Brieffen, weder euch noch euren Vorfahren solche niemahls ausdrücklich erlassen worden, und also die in denenselben enthaltene Clausul nicht auf die in ermeldter Landes-Ordnung denen Unterthanen zukommende und gewöhnliche, sondern andere Dienste zuziehen, wie denn auch dieses, daß von euren Vorfahren, diese Fuhren in langer Zeit nicht begehret worden, euch von Abstattung derselben so schlechter dinges nicht befreyen kan, zumahl wenn ihr, daß dergleichen von ihnen hiebevor gefodert, und sie doch, nachdem sie sich derselben verweigert, von da an, über Rechts verwährete Zeit unverbrüchlich bey solcher Verweigerung gelassen worden, nicht beyzubringen vermöget.

So seyd ihr auch solche gefoderte Bau-Dienste euren Lehn- und Gerichts-Herrn zu thun verbunden, es ist euch aber, wenn derselbe mit euren Erbieten, da ihr ihme den Sommer über einen Tag wöchentlich dieselbe zuverrichten versprochen, nicht zufrieden seyn will, solche auf Churfürstl Durchl. zu Sachsen unsers gnädigsten Herrns Ermäßigung,

vermöge der 33sten Decision, zu stellen unbenommen.

Zum andern und auf die andere Frage.

Will euch von der Kost und Futterung, die ihr und eure Vorfahren, inhalt der Lehn-Brieffe an denen Frohn-Tagen gewesen, etwas abgebrochen und dieselbe geändert werden.

Ob nun wohl der ietzige Gerichts Herr euch vor 14. Tage Mittags Essen einen Napff Geträyde zu geben sich erbothen.

Dennoch aber und dieweil ihr mit solchen erbiethen nicht zu frieden, sondern auf euren Lehn Brieffen beruhet, in welchen euch, wenn ihr die darinnen enthaltene Dienste verrichtet, der Lehn Herr das Futter zu Mittage vor die Pferde, gleich seinen Zug Vieh, so wohl den Ackermann und Jungen zu Mittage einmahl essen, so gut es sein Gesinde hat, zu geben versprochen.

So ist auch derselbe diesen nachzukommen schuldig, und ihr seyd solche Kost wieder euren Willen ändern zu lassen und einen andern mit dergleichen neuen Clausul eingerichteten Lehn Brieff anzunehmen nicht verbunden. A. V. R. W.

M. Nov. 1677.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

§. 3.

Hiernächst ist zu gedencken, daß die Bau Fuhren nicht gleich zu Anführung der Steine und andeerer benöthigten Sachen bey Besserung derer

Strassen

Strassen zu extendiren, damit die Unterthanen nicht allzusehr beschwehret werden, wie die Leipziger Juristen Facultät in angefügten Responso an Herr J. G. D. zu C. M. Martio. 1697. erwiesen.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Ehrenveste und Wohlgelahrte, günstiger Herr, und guter Freund,

Alß sie uns Acta der Pferdner zu T. und Conf. betreffend, benebenst einer Frage zugeschicket, und &c. Demnach erachten wir &c.

Ist denen Pferdnern derer Dörffer T. B. H. B. G. E. H. G. und L. die Steinfuhren zu Besserung der L. Land Strasse angemuthet worden, welche sie sich aber zu thun verweigern.

Ob nun wohl in denen Ambts Erb-Büchern zu befinden, daß die Pferdner die Fuhren zu denen Herrschaffts Gebäuden in- und ausser dem Ambt zu leisten, so wohl alle unmittelbahre Ambts Unterthanen, zu denen Bau- Jagd- und Land-Fuhren, so offt es noth, mit Pferden der Hand und zu Fusse zu dienen und zu folgen verbunden.

Dennoch aber und dieweil solche auf die Besserung derer Land-Strassen benöthigten Fuhren nicht zu ziehen, die Unterthanen auch sonst vermöge der Landes Ordnungen zu dergleichen Diensten nicht gehalten, immassen diese servitia ohne dem odiosa, und von einem auf andere nicht gleich der Schluß zu machen ist, dargegen der Billigkeit gemäß, daß, da das Ambt von denen Strassen das Geleithe bekommet, von dessen Einkünfften auch was zur Besserung dererselben gehörig, getragen werde.

So möchten auch obernandte Dorffschafften zu Leistung dieser Stein-Fuhren nicht angehalten noch die sonst denen Unterthanen obliegende Bau und andere Dienste auf die Besserung derer Land-Strassen benöthigte Fuhren erstrecket werden. V. R. W.

M. Martio. 1697.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

LXXXVIII.

Ob unter wüsten Bauer-Gütern die wieder bebaueten zu verstehen?

§. 1.

Es fället öffters Streitigkeit für, wenn gewisse zeithero wüstgelegene Stellen von denen Gaben frey gewesen, ob selbige beständig davor zu achten? oder weil doch wegen derer dazu gehörigen Nutzungen von Feldern und Wiesen, und was von dergleichen Art mehr ist, billig wiederum einige Abgabe gefordert werden, ob unter dem Namen derer wüsten Bauer Güther, auch die wieder angebauten mit solten zu verstehen seyn? welches letztere occasione eines Pacht Contractes die Leipziger Juristen Facultät in beygesetzten Responso M. April. 1705. an J. H. v. S. zu M. mit guten Grunde verneinet.

§. 2

§. 2.

Unsere freundliche Dienste
Gestrenger und Vester, günstiger Herr
und guter Freund.

Alß derselbe uns Extract eines Pacht Brieffs mit Signo). bemercket, benebest einer Frage zugeschicket, und ꝛc. Demnach erachten Wir ꝛc.

Hat er von Herr F. S. G. v. S. dessen Antheil der Herrschafft B. und Zugehörungen am 26. Junii des jüngst abgewichenē 1704ten Jahres auf gewisse Jahre Pachtweise übernommen, darbey unter andern mit abgehandelt worden, daß der Pachter nicht nur die Churfürstl. Pfennig und Quatember Steuern, ingleichen die übrigen Fürstlichen Anlagen, nebenst denen Einquartierungs Kosten von denen wüsten und unbesetzten Bauer Güthern gegen Quittung abzugeben über sich, und zwar unbeschadet des jährlichen Pachtgeldes genommen. Nun seynd in denen ihme verpachteten Dorffschafften, wo keine Vorwerge sich befinden, viele wüste Güther vorhanden, davon die Contribution abgestattet wird, zu M. und Z. aber befinden sich Vorwerge, von welchen Herr Verpachter verlanget, daß der Herr Pachter die Pfennig und Quatember-Steuern auch andere onera abstatten solle, welches er aber zu thun sich nicht schuldig erachtet,

Ob nun wohl an seiten des Herrn Grafen angezogen wird, daß die beyden Vorwerge zu M. und Z. aus wüsten Bauer-Güthern angebauet und besetzet worden, und dahero, weil selbige zu dem Ritter-Guthe nicht gehörig, wie die andere Bauer-Güther

ther vergeben, und davon die onera abgetragen werden müsten.

Dennoch aber und dieweil er bey dem Pachte nicht alle onera und Abgaben von denen zu dem Ritter-Guthe und Herrschafft B. gehörigen Dörffern und Güthern zu tragen übernommen, sondern nur die, so von denen wüsten und unbesetzten Bauer-Güthern zu geben, zu einem weitern Abtrag aber sich nicht verbinden, und wenn gleich gemeldete Vorwerge von wüsten Bauer-Güthern angebauet, sie doch schon damahls, als der Pacht vorgegangen, nicht mehr wüste und unbewohnet, sondern allbereit angebauet und besetzet gewesen, und dahero, da der Herr Verpachter ihme nur die annoch wüsten und unbesetzten Bauer-Güther zu vergeben in dem Pacht aufferleget, er sich auch zu einem mehrern nicht erbothen, zu nichts weiters angehalten werden kan, sondern der Herr Verpachter sich vielmehr selbst zu imputiren, daß er derer beyden Vorwerge bey dem Puncte derer onerum keine Erwehnung gethan, da er doch daß er solche darunter mit verstanden haben wolte, deutlicher ausdrucken und sagen sollen, gestalt denn auch in solchen Absehen, und daß er ein mehrers von Anlagen abzutragen nicht übernommen, ein desto höher jährliches locarium eingewilliget.

So ist er auch die Pacht-Zeit über die Steuern und andere Anlagen und Beschwehrungen von denen beyden angebaueten Vorwergen M. und Z. zu tragen nicht schuldig, und wenn er darzu angehalten

halten werden solte, diese von den jährlichen Pension-Geldern abzukürtzen wohl befugt. V. R. W. M. Aprilis 1705.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

LXXXIX.

Ob Schwäger auch unter die Erben und Befreundte zu rechnen.

§. 1.

WEnn man in computatione Graduum in Delictis oder in Ehe-Sachen versiret, wenn wegen eines Verstorbenen Trauer anzulegen, so werden Schwäger mit unter die Freunde gerechnet, welches auch in der Vernunfft gar wohl gegründet ist. Wenn es aber auf Erbschafften ankommt, so nicht durch einen letzten Willen; sondern nach ordentlichen Erbgangs-Recht verfället werden, so werden Schwäger nicht darzu gezogen. In natürlichen Rechten möchte, wohl kein Grund davon anzuführen seyn, allein in denen geschriebenen Gesetzen, ist einmahl *L. 7. C. Commun. de success.* vorhanden, worauf auch die Leipziger Juristen-Facultät. M. Martio 1705. an P. M. W. zu L. in folgenden Responso gesehen.

§. 2.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrenvester und Wohlgeachter, günstiger guter Freund.

Als ihr uns Abschrifft eines letzten Willens benebest einer Frage zugeschicket, und &c. &c.

Demnach erachten wir,

hat Hanß Christoph W. Käyserl. Lieutenant in seinen letzten Willen nach Abzug derer von ihme verschafften Legaten seine nechsten Erben und Freunde welche sich hierzu der Ordnung nach legitimiren können, in gleiche Theile zu Erben eingesetzet, und fället nunmehro Zweiffel vor: Ob hierunter seiner verstorbenen Ehefrauen Geschwister auch mit zu verstehen, alß welchen die Obrigkeit des Orts solche Erbschafft zur Helffte folgen zu lassen gemeynet, und zu diesen Ende selbige in deposito bey sich behalten,

Ob nun wohl unter den Nahmen derer Befreundte in gewissen Fällen auch die, so einander mit Schwägerschafft verwand und zugethan zu seyn, darunter des Mannes Ehefrauen Geschwister sich befinden, verstanden zu werden pflegen.

Dennoch aber und dieweil der Testator allhier in der Erben Einsetzung seiner nechsten Erben und Befreunde Meldung gethan, unter welchen Nahmen keine andere, alß die Blut-Freunde, so zu den Erbe ab intestato sich ziehen können, begriffen werden, gestalt er denn das Wort **Befreundte** mit denen **nechsten Erben** verknüpffet, und dadurch gantz deutlich zuverstehen gegeben, daß er dadurch die Befreundte, welche nach Anleitung derer Rechte die nechsten Erben seyn, verstanden haben wolle, dazu denn nicht die verschwägerte Personen, sondern

dern nur allein diejenigen, so ihm in der Bluts-Freundschafft am nechsten seyn gehören.

So werden auch zu solcher Erbschafft nur des Verstorbenen Consanguinei und Bluts-Freunde, so allhier, dem Anziehen nach in Bruders Kindern bestehen, allein gelassen, und ihnen solche abgefolget, dessen gewesener Ehefrauen Geschwister aber davon billig ausgeschlossen. V. R. W.

M. Martio. 1705.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

XC.

Ein Kauff kan nicht durch einen letzten Willen von einem derer Contrahirenden aufgehoben werden.

§. 1.

Es ist zwar in denen Rechten vieles in faveur derer Testamente verordnet, und stehet ordentlich einem jeden frey, seinen letzten Willen zu machen. Allein es darff auch dadurch anderen an ihren durch Contracte, oder auf andere Weise tüchtig erlangten Rechte kein Eintrag geschehen, dannenhero auch die Leipziger Juristen Facultät M. Aug. 1703. an Herr L. C. F. G. zu Z. einen Kauff-Contract vor beständig gehalten, ungeachtet vorgegeben worden, daß eines von den Cotrahenten hernach in seinem letzten Willen eine andere Verordnung gemacht.

§. 2. Un-

§. 2.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Ehrenvester und Hochgelahrter, günstiger Herr
und guter Freund,

Alß er uns Abschrifft eines Kauffs-Brieffs und letzten Willens mit Lit. A. und B. bemercket, benebest zween unterschiedlichen Fragen zugeschicket, und ꝛc. ꝛc. Demnach erachten wir ꝛc.

Und anfangs, auf die erste Frage.

Hat Mevia Anno 1679. mit ihren Bruder Mevio über sein in Z. gehabtes Wohnhaus einen Kauff derogestalt auffgerichtet, daß sie ihme bey seiner Ankunfft allezeit ein frey Logiament geben, und das Haus nach ihren Tode ihme oder seinen Sohne wieder anheim fallen, dieser aber dargegen schuldig seyn solle, so dann jeder von seinen Schwestern des Mevii Töchtern 1000. fl. und also zusammen 2000. fl., oder da inzwischen eine oder beyde Töchter versallen würden, des Verstorbenen Antheil dem überbleibenden Sohne und Tochter zugleich in Jahr und Tag wegen der Meviæ alß ein freywilliges Geschencke von derselben auszuzahlen, oder, da solches Befällete lieber wolten, das Haus mit aller erkaufften Zugehör abzutreten. Als nun Mevia vor etlichen Wochen verstorben, haben des Mevii überlebende Sohn und Tochter wegen des ihrenthalben abgehandelten Verkauffs in gedachten Hause die possess nehmen lassen, dargegen der verstorbenen Schwester Tochter Titia sich auch desselben oder derer 2000. fl. Kauff-Gelder anzumassen gemeynet, im Vorgeben, daß sie in den von der

Mevia

Mevia vor zwey Jahr aufgerichteten letzten Willen zur Erbin eingesetzet, und diese darinne alle dasjenige, so sie mit Mevio in erstgemeldten Kauffe abgehandelt, wiederruffen hätte und wird nunmehr, wessen intention vor des andern in Rechten gegründet sey? zuwissen verlanget.

Ob nun wohl davor gehalten werden will, daß offt gedachter Kauff dahero unbeständig sey, und folglich was darinne versprochen, von der Mevia in ihren letzten Willen, gar wohl wiederruffen und aufgehoben werden können, weil theils die darinne an des Mevii Tochter und Sohn geschehene Schenckung von denenselben nicht acceptiret, noch von der Stiffts Regierung zu Z. alß unter deren Gerichtsbarkeit das Haus gelegen, die confirmation erfolget wäre, diese auch nur bloß auf den Kauff, nicht aber die darinne enthaltene Schenckung zugleich mit ginge, theils eines Kauff Contracts Natur zu wieder wäre, daß einer das Kauff-Geld und Guth zugleich behalte, darauf doch das diesen einverleibte pactum donationis hinaus liesse, gestalt denn auch eine solche Handlung, da das gekauffte nach des Käuffers Tode wieder zurück fallen solte, kein Erbkauff zu nennen sey, darneben wäre sie dadurch weit über die Helffte verletzet worden, indem das Haus, da die Käufferin noch so viel darein bauen und darbey beschwerliche conditiones eingehen müssen, dasjenige, so davor gegeben worden, nicht werth gewesen, auch allenfals was hierunter vorgegangen, vor anders nichts alß eine Disposition aufn Todes-Fall zu halten wäre, welche durch das hernach aufgerichtete

Testa-

Testament wieder aufgehoben worden, gestalt denn daß die Mevia es davor angesehen, daraus abzunehmen, daß sie in einen nach Mevii einer Tochter Tode und noch vor ihrer letzten Disposition gefertigten Auffsatz die 2000. fl. dessen noch überlebenden unverheyratheten Tochter allein vermachet, und den Sohn von der ihme auf solchen Fall in dem Kauffe zugedachten Helffte ausgeschlossen hätte.

Dennoch aber und dieweil der Kauff an und vor sich selbst, indem er mit beyder Theile Beliebung geschlossen, seine Richtigkeit hat, und so viel die darinnen abgehandelte Schenckung und Rückfall betrifft, solche nach Anleitung derer Rechte und absonderlich des *L. 3. C. de Donat. quæ sub mod. l. 7. C. de pact. convent. l. 8. C. ad exhib.* wohl vergehen mügen. Gestalt denn diejenigen, welchen solcher Rückfall und Schenckung bedungen worden, wenn sie gleich selbsten bey dem Handel nicht mit gewesen, und was ihnen zu gute paciſciret worden, acceptiret, jedoch wenn der Fall sich ereignet, solches durch die ihnen in angezogenen Legibus gegebenen Rechts-Mittel fodern und suchen kōnen, darneben ein solcher Handel wenn er seine in Rechten vorgeschriebene requisita hat, auch über unbewegliche Güther ohne gerichtliche Confirmation verbindlich geschlossen wird, diese aber, wenn sie ja erfolget, so wohl vor der Obrigkeit, darunter das Stück-Guth gelegen, alß einer andern beständig geschehen kan, in Ansehung die gerichtliche Bestätigung mit der Lehns Reichung, alß welche nur vor den ordentlichen Richter des unter ihme gelegenen Stücks gehöret,

gehöret, nicht zu vermengen ist, und denn der zwischen Mevio und seiner Schwester Mevia vorgegangene Contract so wohl vor dem Ambte Osterburg, alß hernach der Fürstlichen Stiffts-Regierung mit allen darine enthaltenen Clausuln und Puncten, welche den Rückfall und Donation begriffen, bestätiget und ratificiret worden, hiernechst dergleichen pactum, daß auf den Verkäuffer das verkauffte Stück Guth gewisser massen, und zu einer benandten Zeit wieder zurückfallen, und er das Kauff-Geld an andere wieder zahlen solle, weder denen Rechten, noch der Arth und Eigenschafft solches Contracts, alß welche durch diese und andere ihm angehengte Pacta auf gewisse maaße gehe, und von dessen ordentlichen Natur abgewichen werden können, zu wieder ist, vielweniger das darbey gebrauchte Wort, Erb-Kauff, denselben aufhebet oder untüchtig machet, indem nicht so wohl das blosse Wort, so hierunter gebrauchet worden, alß die Meynung derer contrahirenden Partheyen anzusehen ist, die darbey vorgegangene so grosse Verletzung hergegen dißfals weder zu verspühren, noch von der Mevia darüber Beschwehr geführet worden, daß aber in denselben Mevia, wie es auf ihren Todes-Fall mit dem Hause oder dem davor gegebenen Gelde, gehalten werden solle, sich mit Mevio verglichen, daraus nicht alsofort ein letzter Wille oder mortis causa donatio, welche aus dem gantzen negotio nicht abzusehen, zu erzwingen ist, indem dergleichen in Handlungen unter den Leben-

digen

digen vermöge derer Rechte beständig vorgehen, so hernach vor den andern vor sich weder in einen letzten Willen, noch sonst so schlechter Dings nicht wieder umgestossen, noch dadurch denen, so ein Recht daraus erlanget, dasselbe benommen werden kan.

So ist auch dieser zwischen Mevio und seiner Schwester Mevia am 10. Decembr. 1679. getroffene Contract und was darinne abgehandelt worden, zu recht beständig, daher nunmehr der Meviæ eingesetzte Erbin Titia des von ihr verlassenen, und von Mevio erkaufften Hauses sich anzumassen, und solches, bis sie wegen derer 2000. fl. Kauff-Gelder befriediget, zu besitzen und zu behalten nicht befugt, sondern es ist, nachdem Mevii erste Tochter gestorben, dessen andere Tochter und Sohne zugleich zugefallen, und wird diese Tochter davon mit 1500. fl. alß ihrer und der verstorbenen Schwester Antheils Helffte von dem Sohne billig abgefunden.

Zum andern auf die andere Frage.

Hat Mevius in offtgedachten Handel der Meviæ gewisse jährliche Erb-Zinsen verkauffet und darneben bedungen, daß solche auf ihren Todes-Fall Mevio und dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben wieder heimfallen solten.

Ob nun wohl Titia, so wohl das Kauff-Geld alß die bey Meviæ Tode allbereit verfallene und noch rückstellige Zinsen, und Lehn-Gelder ihr zuzukommen vermeynet, weil diese bey der Meviæ Tode allbereit verfallen, und nur noch nicht einge-

getrieben gewesen, die auf das gantze Jahr gefällige, daran sie fast dreyviertel erlebet, erst auf Michaelis abgetragen würden, auch unbillig, daß Meviæ Erbin, diese Erbzinsen, nebenst den davor bezahlten Kauff Gelde entbehren solten, gestalt denn Mevius wegen schlechten Eintrags dererselben ihr jährlich noch 15. fl. bezahlet hätte.

Dennoch aber und dieweil Mevia in offt besagten Kauff mit Mevio sich ausdrücklich verglichen, daß nach ihren Tode diese Erb-Zinsen, mit vollen Recht, Nutz, und was dereinsten noch restiren wird, auf ihn und seine männliche Leibes-Lehns-Erben eigen und unbeschwert, und zwar ohne Bezahlung wieder zurücke fallen solten, dieser Kauff auch, und was darinne abgehandelt, obangeführter massen, zurechte beständig, und sie mit den ihrigen zu gebahren, und dasselbe zu verschencken, freye Macht gehabt, dargegen die jährliche Abgabe derer 15. Gülden, davon doch in mehr erwehnten Contracte nichts enthalten, und darzu er seine gewisse Ursachen gehabt haben mag, dasjenige, so einmahl kräfftig abgehandelt, nicht wieder aufhebet, immassen auch Mevius die Lehn iederzeit daran behalten und nicht aufgegeben.

So ist auch nunmehr dessen Sohn der Titiæ, alß Meviæ eingesetzter Erbin weder die von dieser vorbesagte Erb-Zinsen erhaltene Kauff-Gelder wieder zu bezahlen, noch die bey ihren Leben

verfallene Lehnwahr und Zinsen zu überlassen schuldig. A.V.R.W.

M. Aug. 1703.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

XCI.

In puren Erb-Lehn gilt des Vasallen Testament auch mit Ausschliessung der Schwester Kinder; Doch werden die Manns Personen denen weiblichen meist vorgezogen.

§. 1.

In einem Feudo merè hæreditario, wenn in dem Lehn-Brieff alles fein genau und deutlich exprimiret ist, hat ein Lehns-Mann viele Freyheiten, welche sonsten nach denen Lehn Rechten nicht erlaubet. Dannenhero sein Testament bestehen muß, wenn er gleich seiner Schwester Kinder von der Nachfolge ausgeschlossen, welche sonst in Ermangelung eines Testaments Krafft des Lehn-Brieffes ein Recht zu dem Lehn gehabt hätten. Wenn auch gleich in dergleichen Lehn denen weiblichen Personen die Erbfolge mit zugestanden, so werden doch, wo Manns Personen vorhanden, diese jenen vorgezogen, wie solches die Juristen Facultæt in Leipzig M. Junio 1694. in folgenden mit allegatis wohl versehen Responso an J.P. zu D. dargethan.

§. 2.

§. 2.

Unsere freundliche Dienste zuvor

Ehrenvester und Wohlgelahrter, günstiger guter Freund,

Auf eure an uns gethane zwo Fragen erachten wir 2c.

Und anfangs auf die erste Frage.

Hat von Churfürstl. Durchl. zu S. Hertzog J. G. den ersten Glorwürdigsten Andenckens Herr N. Freyherr von T. um seiner dem Chur-Hause S. geleisteten treuen Dienste willen, einen Lehn und Begnadigungs Brieff über das von seinen eigenen Mitteln neu-erkauffte Ritter-Guth Tusculanum erhalten, vermöge dessen so wohl er alß seine Lehns Erben, Nachkommen und künfftige Besitzere, dasselbe gar oder zum Theil ohne Lehns Herrl. Consens zu verkauffen, zu verpfänden, davon zu vertestiren und zu disponiren, darauf zu verleibdingen und in Summa es zu alieniren Macht haben solten. Ingleichen wolte Sr. Churfl. Durchl. gnädigst und bescheidentlich gewilliget haben, daß woferne Hr. N. Freyherr von T. ohne männliche eheliche Leibes Lehns Erben, auch ohne Testament oder disposition mit Tode abgehen solten, und gleichwohl Töchter eine oder mehr hinter sich verliessen, alßdenn das Tusculanum mit allen Ein- und Zugehörungen, allermassen der primus acquirens damit beliehen, auf derer Söhne Töchter und deroselben Leibes Erben männlichen und weiblichen Geschlechts zugleich für und für kommen und fallen solte: Da aber auch des Primi acquirentis Söhne und dererselben Töchter und ihre Leibes Er-

ben männ- und weiblichen Geschlechts verstürben und deren keiner mehr verhanden seyn würde, *auf* solchen Fall solten des Primi acquirentis Töchter und deroselben Leibes Erben, ohne Unterscheid in solchem Tusculano succediren iedoch obbeschriebener freyen disposition hierdurch gantz nichts benommen: Da aber auch seine Söhne und Töchter ohne Kinder verstürben, alßdeñ und nicht eher solten diese Güther mit denen Rechten, wie gedacht, da sie noch beysammen, oder was davon übrig seyn würde, auf des Primi acquirentis Bruders-Kinder und deroselben Leibes-Lehns- und andere Erben nach rechter Sipzahl und Erbgangs Recht (iedoch, woferne er seine Lehns und andere Erben absteigender Linie oder andere seine und ihre Nachkommen auch in diesen Dingen durch Testamenta oder sonst keine Verordnung machē und gewisse Maaß geben würden, gestalt sie an mehr gemeldter freyen Disposition und alienation keines weges zu hindern kommen und fallen. Worauf besagtes Tusculanum auf des Primi acquirentis einigen Sohn Herr N. D. Grafen von T. und von diesen, auf dessen gleichfals einigen Sohn Herr E. D. Grafen von T. verfället worden, welcher unlängst Todes verblichen, und keinen Sohn, sondern drey Fräulein Töchter samt den Tusculano und allen vorher darbey gewesenen Zugehörungen und andere Güter nebenst seiner Frau Schwester, Frau Magdalenen Sibyllen, verehligte Freyin von M. von welcher zwey junge Herren von M. erzeuget, am Leben sich befinden, verlassen, es hat aber derselbe durch einen

nen letzten Willen, seine drey Fräulein Töchter zu Erben derer sämmtlichen Ritter Güther dergestalt eingesetzet, daß, wann selbige alle drey unverehliget mit Tode abgiengen, die sämtlichen Güther an den Agnatum und Collateralem Herr Johann Georgen Frey-Herr von T. oder dessen männliche und weibliche Descendenten, iedoch auf die weiblichen nur, wenn keine männliche vorhanden, und die weibliche sich an die Herren von T. aus diesen Geschlecht verheyrathen würden, nach Abgang dieser Descendenten aber an Herr Johann Georgens Frey-Herr von T. Bruder, Herr Otten Reinhold von T. und dessen Descendenten, und endlich an die nechsten Vettern, derer T. in Liefland und Schweden kommen und fallen solten, und will nunmehro Zweifel entstehen: Ob dieser letzter Wille, so viel die Ausschliessung des Testatoris Frauen Schwester und derer Kinder betrifft, zu Recht beständig sey? Ob nun wohl angeführet wird, daß da in Herr Reichards von T. alß Primi acquirentis Lehn-Brieffe eine gewisse Ordnung, wie dessen Descendentes auch Collaterales nach einander succediren solten, und darunter deutlich enthalten, daß das Lehn-Guth Tusculanum vor allen Dingen auf seine Söhne Mannes und weiblichen Geschlechts, und wenn keine mehr vorhanden, alsodenn erst auf seiner Tochter Descendenten, und wenn auch diese nicht mehr am Leben, auf seines Brudern Kinder und dererselben Leibes Lehns Erben verfallen solte, welchen ordinem succedendi der

letzt verstorbene Herr Graff in seinen letzten Willen nicht verkehren, noch seiner Frau Schwester der Frau von M. und ihren Kindern ihr jus ex prima investitura acquisitum nehmen mögen,

C. sequitur in pr. I. *feud. 8.* ibique Andr. de Isern *n. 1.* Alvarott *n. 1.* Schrader de Feud. *part. 7. c. 2. n. 3. 5. 6. & 7.* Rosenthal de Feud. *c. 7. enucl. 3. & Dd. commun.*

Da die in dem Groß-väterlichen Testament, enthaltene potestas disponendi mehr auf die potestatem alienandi inter vivos in denen Worten, wenn die Güther und pertinentien noch beysammen oder nur eins davon noch übrig wäre, eingeschräncket, und also nicht auf eine so freye Dispositionem mortis causa zu erstrecken,

Nam limitata causa limitatum parit effectum, *arg. l. 3. l. 31. C. de Transact.* Schrader de feud. *part. 8. cap. 4. n. 15.*

Unde pactum in investitura de alienatione inter vivos conceptum ad ultimas voluntates non est extendendum, *l. 7. §. 5. ff. de Donat.* Bald. ad *Cap. Imperialem. 2. feud. 55. princ. n. 16.* Jac. de Ardizo. *c. 128.* Curt. de *feud. p. 4. n. 145.*

Gestalt denn auch die Potestas Testamenti nicht in allen und ieden Lehn-Brieffen enthalten wäre.

Dennoch aber und dieweil in dem über das Guth

Guth Tusculanum ertheileten Lehn-Brieffe allen des Primi acquirentis Erben, und Nachkommen auch künfftigen Besitzern die freye Macht davon nach Belieben zu vertestiren ausdrücklich gegeben, der darinne gemachte Ordo succedendi aber zu dreyen unterschiedenen mahlen: nur auf den Fall, wann von den iedesmahl verhandenen und abgehenden Besitzer durch eine letzte Willens Verordnung oder sonst ein anders nicht versehen, restringiret, und also dadurch denenselben davon gantz frey auch mortis causa zu disponiren, Macht und Gewalt gegeben worden.

Sicut enim ubi generaliter seu simpliciter alienatio concessa est, ea tam contractus, quam ultimas voluntates continet, arg. *l. 1. §. generaliter 1. ff. de legat. præstand.* Andr. de Isern. in *cap. si vero qui success. feud. dare teneant. 1. f. 3. n. 7.* Schneid. de feud. *part. 7. n. 59.* Rosenthal. *part. 9. membr. 1. Concl. 35. in fin.* ita multo magis id obtinet, si verbis expressis actum sit, ut Vasallus tam inter vivos, quam mortis causa alienare feudum possit, arg. *c. si quis 2. feud. 48. c. sid. no. ibi. nisi factum fuerit ex pacto 2. feud. 12.*

In übrigen, wenn gleich diese clausul de potestate testandi nicht in allen über das Guth Tusculanum nachgehends ertheilten Lehn-Brieffen enthalten, es doch genung, wenn solche in der ersten zu befinden,

Quia prima & antiquior inveſtitura ſequentibus legem dat & prævalet, *Vultej. de feud. l. 1. c. 3. n. 22.* Struv. Synt. jur. feud. *cap. 1. aph. 11. n. 3. & obſervat. feud. 10. cap. 16.* Ludw. Synopſ. jur. feud. *cap. ult. p. 421. ſequ.* & in tr. de ſucceſſ. feud *c. 5. n. 3. p. 237.*

Bey welcher Bewandtniß, und da die Frau von M. und derer Herren Söhne in denſelben einig Recht, anderer Geſtalt nicht, alß mit dem Bedinge, wenn ihr Herr Bruder einanders darüber nicht diſponiret, nicht erlangen mögen, ſondern vielmehr daſſelbe, da dieſes geſchehen, und die in den Lehn-Brieff enthaltene Conditio ſich nicht ereignet, erloſchen.

Cum alias etiam hominis proviſio faciat ceſſare proviſionem legis, *l. p. C. de pact. convent.* & conditio nihil ponat in eſſe, antequam exiſtat *l. 213. pr. ff. d. V. S.*

So viel aber die andern von den Herrn Grafen verlaſſene und zu dem Guthe Tuſculano nicht gehörige Güther betrifft, über welche er in denen Lehn-Brieffen, dem anziehen nach die freye Macht davon zu teſtiren nicht erlanget, der in denſelben vorgeſchriebenen Ordnung allerdings nachgegangen, und ſolcher von den letzt verſtorbenen Herr Beſitzer denen übrigen Mitbelehnten zum Nachtheil nichts verändert werden mögen,

c. ſequitur. inf. pr. I. feud. 8. c. eſt autem

2. feud. 9. c. imperialis. 2. feud. 52. & c. imperialem. 2. feud. 55.

So ist des Herr Grafens von T. Testament, so viel das Guth Tusculanum betrifft, auch in so weit darinne dessen Frau Schwester und ihre Kinder übergangen, zu Rechte beständig, wegen der übrigen zu Tusculano nicht gehörigen Güther aber möchte solches noch wohl gefochten und umgestossen werden.

Zum andern auf die andere Frage.

Wollet ihr ferner berichtet seyn; Ob auffn Fall, da das Testament nicht bestehen solte, die Frau von M. alß des Primi acquirentis neptis ihres verstorbenen Herr Bruders drey Fräulein Töchter alß jedes proneptes ausschliesse, oder selbige mit ihr zugleich zuzulassen, oder aber ihre beyden Söhne, alß masculi diese dreyen des Herr Bruders Töchter, alß fœminis vor zu ziehen?

Ob nun wohl in den ersten über das Guth Tusculanum ertheileten Lehn-Brieffe enthalten, daß wenn der Primus acquirens ohne Söhne mit Tode abgehen würde, das Lehn auf der Söhne Töchter und ihre Leibes-Erben männ- und weiblichen Geschlechts zugleich verfallen solte, und dahero es das Ansehen haben möchte, daß da Herr Reichards Freyherr von T. Herr Sohns Sohn nunmehro ohne Söhne verstorben, dessen Fräulein Töchter, die näheste zu dem Tusculano wären,

in sonderbahrer Betrachtung, daß, da dasselbe einmahl auf eine gewisse Lineam des letzt verstorbenen Herrn Vaters kommen, solches, so lange daraus descendentes vorhanden, auf die andere nemlich dessen Frau Schwester Lineam nicht fallen könte,

Struv. Synt. jur. feud. *c. 9. aph. 7. n. 4. seqq.*

zumahl da nach offtgedachten primi acquirentis und folgends desselben Herr Sohns Absterben auf dieses Herr Sohn die Lehn-Güther allein kommen, und er davon seine Frau Schwester offt ermeldte Frau von M. ausgeschlossen, dahero sie nunmehr nebst ihren Herren Söhnen pro perpetuo exclusis zu halten, und dergestalt sie zu denenselben nicht ferner zuzulassen wäre,

propter textum *in 1. feud. 6. §. quin etiam* verbis: *relicto masculo ulterius fœminæ non admittuntur. j. 2. feud. 30.* unde illam formarunt regulam, quod fœmina per masculum semel exclusa semper exclusa maneat. *Andr. de Isern. Matth. de Afflict. in cap. 1. §. quin etiam Episcop. vel. Abb.* Andr. Knichon *de Vestit. pactione p. 1. c. 3. n. 28. seqq.* Bocer de successs. feüd. *c. 3. quæst. 4.*

Dennoch aber und dieweil der in mehr gedachten Lehn-Brieffe erwehnete Fall, wenn nemlich der Primus acquirens ohne Hinterlassung männlicher Lehns-Erben mit Tode abgehen würde, auf welchen verordnet, daß so denn derer vor ihm verstorbenen

denen Herr Söhne Töchtere und dero mänlichen und weibliche Leibes-Erben ohne Unterscheid succediren solten, sich nicht ereignet, sondern sein Herr Sohn Herr Reichard Dietrich Graf von T. ihme im Lehn gefolget und dasselbe, nachdem er einen Sohn und Tochter hinterlassen, auf jener allein verfället, und also nunmehr, wenn dessen disposition nicht beobachtet werden solten, nach denjenigen, was dißfals alß davon in dem Lehn-Brieffe keine absonderliche Versehung geschehen, in gemeinen Lehn-Rechten verordnet, man sich so wohl des Tusculani alß derer übrigen Lehnen, so den Anführen nach nicht schlecht Mann-Lehn seynd, und in welchen auch die Weibes-Personen, und derer descendenten, succediren zu richten hat, und aber

2. feud. 17. & 2. feud. 51. vers. *similiter*,

deutlich versehen, daß, wenn ein Lehn, zu dessen succession die Weiber entweder vi primæ investituræ oder specialis pacti & conventionis, jedoch in casum deficientium masculorum zugelassen werden, auf eine lineam verfället, und bey des letzt verstorbenen Lehnmanns Tode in derselben nur Weiber und keine Manns-Personen, in der andern von dem primo acquirente herstammenden Linea aber Mannes-Personen sich befinden, diese jenen vorzuziehen wären, welcher Meynung denn die bewehrtesten Rechts-Lehrer beypflichten und also denn nur die Descendentes ex linea ultimi possessoris, de cujus successione quæritur, denen aus

aus der andern Linea und also dessen Collateralibus præferiren, wenn jene auch ratione sexus propiores seyn,

> Hartm. Pistoris *l. 2. quæst. 35. n. 3. 5. 18. seqq.* & ibi allegat, Carpzov. *p. 3. Constit. 28. Def. 13. n. 10.* Ludwell de successione feudal. *cap. 6. p. 282.* ibi: An & fœminæ. Rosenthal de feud. *cap. 7. concl. 41. n. 26. in Not. lit. P.* Struv. Synt. jur. feud. *cap. 9. aph. 8. n. 9. seqq.* add. Mantica de tacit & Ambig. *lib. 22. tit. 16.*

welches aber alhier da von Seiten des Verstorbenen nur Töchter, an seiten dessen à primo acquirente herstammenden Frau Schwester aber zween Söhne vorhanden, sich nicht ereignet, sonst aber darunter ob die masculi von einer Mannes- oder Weibes-Person, wenn nur auch diese von dem Primo acquirente herkömmet, erzeuget, in denen feudis welche nicht pure masculina seynd, sondern zu welchen auch die Weiber und deren Descendentes zugelassen worden, kein Unterscheid gemachet wird,

> per dictos textus, & autores citatos

Wie denn auch die obangezogene regul, quà fœmina semel exclusa semper & in omnem casum cum suis descendentibus exclusa dicitur, weder in denen Rechten gegründet, noch von bewehrten Rechts-Lehrern Beyfall erhalten, sondern das Gegenspiel vielmehr beständig hergebracht,

vid.

vid. Petr. Heig. part. 1. *quæst. illustr. Saxon. 26. per tot.* Hartm. Pistor. *l. 2. quæst. 36.* Carpz. *p. 3. Const. 28. Def. 15.* Wurmser de feud. improp. *class. 3. sect. 3. n. 97. seqq.* ubi ad contraria argum. Boceri respondet. Ludw. de successs. feud. *cap. 6. reg. 7. p. 280.* Struv. synt. jur. feud. *c. 9. aph. 8. n. 6. & 7.* ubi ad text. *1. f. 6.* verb. *quin etiam respondet.*

So seynd auch bey so gestalten Sachen der Frau von M. Söhne Herr Ernst Dietrichs Grafens von T. drey Fräulein Töchter, so wohl wenn die darüber gemachte disposition nicht bestehen solte in den Tusculano, als andern Lehn billig vorzuziehen, es wäre denn daß die Frau von M. nach Absterben ihres Herrn Vaters die Mitbelehnschafft über diese Güther nicht bekommen, oder sonst in denen Lehn-Brieffen absonderlich über die letzteren Güther ein anders enthalten, auff welchen Fall die T. Fräulein Töchter zur Succesſion noch wohl zuzulassen wären A. V. R. W.

M. Junio 1694.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

Innhalt derer Materien im XIV. Stück.

LXXVIII.

Ob Weibes Personen der Regierung fähig. p. 583

LXXIX.

Von Brau-Recht der Städte. 593

LXXX.

Vom Abzugs-Gelde / oder Nachsteuer. §. 1. Kinder davon befreyet; §. 2. wenn man die Erbschafft an einen Bürger des Orths verkaufft. 600

LXXXI.

Ehestifftungen können von einem Theil derer Ehe-Leute / wo sie nicht in vim ultimæ voluntatis ausdrücklich und gehöriger massen / gemacht worden / durch ein erfolgendes Testament nicht aufgehoben werden; Sie bestehen auch in vim Fideicommissi, und hat so dann die Deductio Falcidiæ statt. Desgleichen von Gültigkeit mündlicher Eheberedungen. 606.

LXXXII.

LXXXII.
Daß der Patronus von Kirch-Rechnungen nicht auszuschlüssen. 625
LXXXIII.
Eine über drey Jahr daurende Verpachtung Geistlicher Güter kan bestehen / es mag auch solche nicht so fort wegen einiger übermasse umgestossen werden. 628
LXXXIV.
Früh-Beichte am Sonntag/und Tauffe in Häusern sind nicht ieden nach eigenen Belieben zu gestatten. 632
LXXXV.
Streitiger Rang zwischen Geistlichen 636
LXXXVI.
Lehn-Brieffe sind nach den Land-Gesetzen zu interpretiren. 638
LXXXVII.
Ob Unterthanen / bey Bau Frohnen mit schlechter Kost vorlieb nehmen müssen? Ob darunter auch Fuhren zu Strassen Besserung gehören? 645
LXXXVIII.
Ob unter wüsten Bauer-Güthern wieder bebauete zu verstehen? 650

LXXXIX.

LXXXIX.

Ob Schwäger auch unter die Erben und Befreunde zu rechnen? 653

XC.

Ein Kauff kan nicht durch einen letzten Willen von einem derer contrahirenden aufgehoben werden? 655

XCI.

In puren Erb-Lehn gilt des Vasallen Testament auch mit Ausschlüssung der Schwester Kinder: Doch werden die Manns Personen denen weiblichen meist vorgezogen. 662

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinig, Johann Christoph, -1740

Enunciata Et Consilia Juris Unterschiedener Rechts-Gelehrten / Berühmter Facultaeten und Schöppenstühle, Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merkwürdige und dubiöse Casus
Bd.: 14

Leipzig 1725

Decis. 96-9/16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480410-3
VD18 80292399-001